



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juni 1992

Nummer 38

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	19. 5. 1992	RdErl. d. Finanzministeriums, zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten u. aller Landesministerien Vergabehandbuch für die Vergabe von Leistungen nach der VOL (VHB-VOL)	792

I.

20021

**Vergabehandbuch für die Vergabe von Leistungen nach der VOL
(VHB-VOL)**

RdErl. d. Finanzministeriums, zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten u. aller Landesministerien
v. 19. 5. 1992 – H 4090 – 1 – II C 5

Das als Anlage zum RdErl. d. Finanzministers v. 21. 3. 1989 (SMBI. NW. 20021) veröffentlichte Vergabehandbuch (VHB-VOL) wird wie folgt geändert:

- | | |
|-----------------------------------|---|
| In Fach 1 Teil 1 Seite 1 | werden bei Fach 20 folgende Teile neu aufgenommen: „4 Standardisierung der Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge“ und „5 Ausschreibungsfristen EG (Übersicht)“. Bei Fach 30 Teil 2 wird gestrichen: „Teil A“ sowie in der Klammer der Buchstabe „/A“. |
| In Fach 1 Teil 1 Seite 2 | wird die Überschrift der Fachbezeichnung von „50 – 54 Spezialregelungen“ durch „50 – 56 Spezialregelungen“ ersetzt sowie folgendes Fach neu aufgenommen: „56 Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidung“. |
| In Fach 2 Teil 5 Seite 1 | wird in der Anmerkung in Nummer 2.1.1 der „§ 3 Nr. 2“ durch „§ 2 Nr. 3“ ersetzt. |
| In Fach 10 Teil 2 Seite 1 | werden in der Fußnote das Datum „31. 12. 1991“ durch „31. 12. 1993“ sowie der Betrag „415 172 DM“ durch „410 532 DM“ ersetzt. |
| In Fach 10 Teil 2 Seite 22 | wird in Nummer 5. der dritte Absatz „Zur Klarstellung der ...“ durch den Absatz „In allen BVB-Verträgen ist in der Vertragsschein-Rubrik „Änderungen und Ergänzungen“ die Regelung aufzunehmen, daß die in der Anlage zum Runderlaß vom 18. 11. 1991 aufgeführte einschlägige einzelne BVB-Vorschrift in der Fassung der Austauschblätter vom 23. Mai 1991 gilt (<i>siehe Fach 50 Teil 16</i>).“ ersetzt. |
| In Fach 10 Teil 2 Seite 23 | <p>wird im zweiten Absatz in der Klammer „siehe Fach 50 Teil“ die Zahl „14“ durch „13“ ersetzt.</p> <p>In § 9 Nr. 3 werden in der Aufzählung von a) bis v) folgende Paragraphen geändert:</p> <p>a) nach dem Wort VOL/B der „§ 2 Nr. 2, § 4, § 5 Nr. 2 und 3“ durch „§ 3, § 4 Nr. 2“;</p> <p>b) die „§§ 2 und 3“ durch „§§ 1 und 2“;</p> |

- d) der § 5 Nr. 6" durch „§ 4 Nr. 4“;
- e) nach dem Wort VOL/B die „§§ 6 und 7 Nr. 2“ durch „§ 5 Nr. 2“;
- i) die „Nr. 9“ durch „Nr. 1“;
- k) der „§ 9 Nr. 2, § 10 Nr. 2, § 11“ durch „§§ 7 bis 10, 13 und 14“;
- l) der „§ 7“ durch „§ 5“;
- m) nach dem Wort VOL/B der „§ 12“ durch „§ 11“;
- n) nach dem Wort VOL/B der „§ 2 Nr. 3, § 13 Nr. 1 bis 7“ durch „§ 12“;
- o) die „Nr. 3, 5, 6, 8“ durch „Nr. 2“;
- p) der „§ 15, § 16 Nr. 5 und 6“ durch „§§ 15, 16 Nr. 2 und 3“;
- t) die „Nr. 1“ durch „Nr. 2“.

Folgende Paragraphen werden ersatzlos gestrichen:

- f) der „(VOL/B § 13 Nr. 8)“;
- h) der „(VOL/B § 3 Nr. 4)“.

Unter Buchstabe q) wird das Wort „Stundenlohnarbeiten“ durch „Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen“ ersetzt.

- In Fach 10 Teil 2 Seite 25** wird in Nummer 3. der AB zu § 12 der „§ 12“ durch „§ 11“ ersetzt.
- In Fach 10 Teil 2 Seite 27** wird in der Fußnote nach der ersten Klammer der folgende Satzteil ersetzt durch: „, zuletzt geändert durch Verordnung PR 1/86 vom 15. April 1986 (BGBl. I. S. 435 und BAnz. S. 5046) und Verordnung PR 1/89 vom 13. Juni 1989 (BGBl. I. S. 1094 und BAnz. S. 3042); (siehe Fach 30 Teil 3).“
- In Fach 10 Teil 2 Seite 29** wird in Nummer 1 der AB zu § 17 Nr. 1 Absatz 1 folgender Satz angefügt: „Um kostenpflichtige Doppelveröffentlichungen zu vermeiden, sind Ausschreibungstexte grundsätzlich nur 1-fach abzusenden – d. h. einen per FAX übermittelten Auftrag bitte **nicht** anschließend nochmals im Brief zuleiten.“
- In Fach 10 Teil 2 Seite 30** wird in Absatz 2 des § 17 Nr. 2 unter Buchstabe g) vor dem Wort „Teilnahmeantrag“ das Wort „der“ eingefügt.
- In Fach 10 Teil 2 Seite 31** wird in Absatz 2 des § 17 Nr. 3 unter Buchstabe d) nach dem Wort „Teilung“ das Wort „der“ durch „in“ ersetzt.
- In Fach 10 Teil 2 Seite 36** wird in Nummer 5. der AB zu § 20 Nr. 1 in der Klammer der „§ 4“ durch „§ 3“ ersetzt.
In Absatz 1 des § 20 Nr. 2 wird das Wort „festgesetzt“ durch „festzusetzen“ ersetzt.
- In Fach 10 Teil 2 Seite 37** wird in Satz 2 des Absatzes 1 des § 21 Nr. 1 das Wort „Erklärungen“ durch „Erläuterungen“ ersetzt.

- In Fach 10 Teil 2 Seite 38** wird in Absatz 1 des § 21 Nr. 3 der Klammerzusatz „(VOL/B § 11)“ ersatzlos gestrichen.
In Nummer 1 der AB zu § 21 Nr. 4 wird nach dem Wort „Pkt.“ die Zahl „6“ durch „7“ ersetzt.
- In Fach 10 Teil 2 Seite 52** wird in Nummer 2 der AB zu § 28 Nr. 2 Abs. 1 die Zahl „4“ durch „2“ ersetzt.
- In Fach 10 Teil 3 Seite 1** wird bei folgenden Vordrucken „VOL 5, VOL 7, VOL 12, VOL 12a und VOL 16“ jeweils der Stand geändert auf „04/92“. Bei den Vordrucken „VOL 6, VOL 8a, VOL 8b und VOL 11“ wird der Stand geändert auf „07/92“. Desweiteren wird bei dem Vordruck VOL 12a in der Spalte „Kurzbezeichnung“ das Wort „Leistungsbeschreibung/“ eingefügt.
- In Fach 10 Teil 3 VOL 5** wird in der Spalte „Fernsprecher“ der Klammerzusatz gestrichen und das Wort „Telefax“ eingefügt und in der letzten Zeile wird der Stand „11/91“ durch „04/92“ ersetzt.
Auf der Rückseite wird nach dem letzten Absatz folgender Absatz neu aufgenommen: „Datenschutzklausel gem. § 12 Abs. 2 Datenschutzgesetz NW. Die von Ihnen erbetenen, personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Ihre Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung Ihres Angebotes nach der VOL.“
- In Fach 10 Teil 3 VOL 6** wird in der Fußnote die Zahl „1990“ durch „1991“ und in der letzten Zeile wird der Stand „11/91“ durch „07/92“ ersetzt. Auf der Rückseite wird in Nummer 6, dritter Absatz, erster Spiegelstrich der „§ 5 Nr. 6“ durch „§ 4 Nr. 4“ ersetzt.
- In Fach 10 Teil 3 VOL 7** wird der Stand „11/91“ durch „04/92“ ersetzt. Auf der Rückseite wird die bisherige Nummer 12 die Nummer 13. Als neue Nummer 12 wird aufgenommen: „Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, daß die von ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren verarbeitet und gespeichert werden können.“
- Fach 10 Teil 3 VOL 8a** erhält folgende neue Fassung:

Vertragsbedingungen des Landes NRW

Zusätzliche Vertragsbedingungen des Landes NRW (ZVB - NRW)

mit den

Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen **Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) (VOL/B)**

Inhaltsübersicht

0. Präambel
1. Art und Umfang der Leistungen
2. Änderungen der Leistung
3. Ausführungsunterlagen
4. Ausführung der Leistung
5. Behinderung und Unterbrechung der Leistung
6. Art der Anlieferung und Versand
7. Verzug und Nichterfüllung des Auftragnehmers
8. Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber
9. Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer
10. Obhutspflichten
11. Vertragsstrafe
12. Güteprüfung
13. Abnahme
14. Gewährleistung und Verjährung
15. Rechnung
16. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen
17. Zahlung
18. Sicherheitsleistung
19. Streitigkeiten

0. Präambel

Die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträge. Sie gelten für andere Verträge über Leistungen entsprechend.

1. Art und Umfang der Leistungen (VOL/B § 1)

1. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.

2. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander

- a) die Leistungsbeschreibung
- b) Besondere Vertragsbedingungen
- c) etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen
- d) etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen
- e) etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen
- f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

zu § 1

1. Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- das Auftragsschreiben.
 - im Auftragsschreiben angegebene vertragliche Abmachungen in der in § 1 genannten Reihenfolge.
2. Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrags. Abweichungen von den in Nr. 1 angegebenen Vertragsbestandteilen wie auch mündliche Abreden gelten nur, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt hat. Dies gilt nicht für einen angebotenen Skontoabzug.
 3. Rechtswirksam sind nur schriftliche und unterschriebene Aufträge des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat den Empfang eines Zuschlags oder Auftrags innerhalb von 10 Tagen (gerechnet ab Poststempeldatum des Auftragschreibens) dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen. Kommt der Auftragnehmer mit der Bestätigung in Verzug, so kann der Auftraggeber nach Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist vom Auftrag zurücktreten.
 4. Die im Angebot angegebenen Preise sind - wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist - feste Preise, durch die sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Fracht, Verpackung, Erstellung von Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dgl. in deutscher Sprache und sonstige Kosten und Lasten abgegolten sind.
Auf die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen wird hingewiesen.

2. Änderungen der Leistung (VOL/B § 2)

1. Der Auftraggeber kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar.
2. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Teilt der Auftraggeber die Bedenken des Auftragnehmers nicht, so bleibt er für seine Angaben und Anordnungen verantwortlich. Zu einer gutachtlichen Äußerung ist der Auftragnehmer nur aufgrund eines gesonderten Auftrags verpflichtet.
3. Werden durch Änderung in der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. In der Vereinbarung sind etwaige Auswirkungen der Leistungsänderung auf sonstige Vertragsbedingungen, insbesondere auf Ausführungsfristen, zu berücksichtigen. Diese Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen.

zu § 2 Nr. 3

1. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

Die neuen Preise sind schriftlich vor Beginn der Ausführung der Leistungsänderung zu vereinbaren.

2. Bei marktgängigen serienmäßigen Erzeugnissen, für die Preise je Einheit im Vertrag vorgesehen sind,

- ist der Auftragnehmer verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Preisen je Einheit zu erbringen
- begründen Minderungen bis zu 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Preisen je Einheit.

Auf Verlangen sind neue Ausführungsfristen zu vereinbaren.

4. (1) Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat er auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen, sonst können sie auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt oder beseitigt werden. Eine Vergütung steht ihm jedoch zu, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich annimmt.

(2) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

3. Ausführungsunterlagen (VOL/B § 3)

1. Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen sind dem Auftragnehmer unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben, soweit sie nicht allgemein zugänglich sind.

zu § 3 Nr. 1

1. Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrundegelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.
 2. Die Verantwortung und Haftung nach dem Vertrag, insbesondere nach § 4 Nr. 1 Satz 1 und § 14 VOL/B, werden durch Nr. 1 nicht eingeschränkt.
 3. DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, die Bestimmungen des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) u.ä. hat sich der Auftragnehmer ohne Anspruch auf besondere Vergütung selbst zu beschaffen.
2. Die von den Vertragsparteien einander überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Vertragspartners weder veröffentlicht, vervielfältigt, noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen zurückzugeben.

zu § 3 Nr. 2

1. Die Zustimmung des Vertragspartners hat schriftlich zu erfolgen.
2. Wie die Ausführungsunterlagen bleiben die Muster, die der Auftragnehmer erhalten hat, Eigentum des Auftraggebers. Sie sind dem Auftraggeber nach Ausführung des Auftrags kostenfrei zurückzugeben.
3. Der Auftraggeber kann die vom Auftragnehmer überlassenen Unterlagen für dienstliche Zwecke behalten, vervielfältigen und verwenden. Bei unbefugter Verwertung oder Mitteilung haftet der Auftraggeber.

4. Ausführung der Leistung (VOL/B § 4)

1. (1) Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.

(2) Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern regeln.

zu § 4 Nr. 1.

1. Die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen sind
 - bei Öffentlicher Ausschreibung in der am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung,
 - bei Beschränkter Ausschreibung oder Freihändiger Vergabe in der am Tag der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Briefdatum) gültigen Fassung maßgebend.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Gegenstände zu liefern, die im Zeitpunkt der Lieferung den in der Bundesrepublik Deutschland durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften (autonome Rechtsnormen), den sonstigen Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Stellt sich nach der Prüfung heraus, daß die vorgenannten Vorschriften und anerkannten Regeln nicht erfüllt werden, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, nachträglich die Mängel unentgeltlich zu beseitigen.
3. Der Auftragnehmer bleibt für die Leistung auch dann verantwortlich, wenn der Auftraggeber die für die Ausführung der Leistung erforderlichen Pläne, Zeichnungen und Berechnungen geprüft und nach diesen bestellt hat.
4. Der Auftragnehmer hat ohne Anspruch auf besondere Vergütung alle zur Verhütung von Personen- und Sachschäden notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Das gilt besonders für Vorsichtsregeln, die nach den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zur Sicherung seiner Arbeitnehmer erforderlich sind.
5. Der Auftragnehmer hat bei Leistungen in Räumen oder auf Grundstücken des Auftraggebers seine Arbeitnehmer anzuhalten, Anweisungen der zuständigen Bediensteten zu befolgen. Zuwiderhandelnde können sofort von der Arbeitsstelle entfernt werden. Verstößt der Auftragnehmer trotz wiederholter Warnung gegen derartige Anweisungen, so kann der Auftraggeber ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
6. Für Personen- und Sachschäden haftet der Auftraggeber unbeschadet seiner Haftungsverpflichtung nach den gesetzlichen Vorschriften nur, soweit die Schäden durch sein Verschulden oder das Verschulden seiner Bediensteten (Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB) verursacht sind.

Die Bewachung und Verwahrung der dem Auftragnehmer und seinen Arbeitnehmern gehörenden Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. und der von dem Auftraggeber beigestellten Stoffe und Geräte ist, auch während der Arbeitsruhe, Sache des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist hierfür auch dann nicht verantwortlich, wenn sich diese Gegenstände in seinen Räumen oder auf seinem Grundstück befinden.
7. Hat der Auftraggeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften Arbeitnehmern des Auftragnehmers Ersatz zu leisten wegen Personen- oder Sachschäden, die bei oder gelegentlich der Ausführung des Auftrags entstanden sind, so steht ihm Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Arbeitnehmer herbeigeführt worden sind.
8. Hat ein Verschulden des Auftraggebers oder seiner Bediensteten (Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB) mitgewirkt, so findet § 254 BGB Anwendung.
2. (1) Ist mit dem Auftraggeber vereinbart, daß er sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung unterrichten kann, so ist ihm innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, in denen die Gegenstände der Leistung oder Teile von ihr hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe gelagert werden, Zutritt zu gewähren. Auf Wunsch sind ihm die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

(2) Dabei hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Preisgabe von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers.

(3) Alle bei der Besichtigung oder aus den Unterlagen und der sonstigen Unterrichtung erworbenen Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen sind vertraulich zu behandeln. Bei Mißbrauch haftet der Auftraggeber.

zu § 4 Nr. 2

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten.
2. Der Auftragnehmer hat mitzuteilen, wen er als Vertreter für die Leitung der Ausführung bestellt hat.
3. Für die Qualität der Zulieferungen des Auftraggebers sowie für die von ihm vereinbarten Leistungen anderer haftet der Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer hat die Pflicht, dem Auftraggeber die bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt erkennbaren Mängel der Zulieferungen des Auftraggebers und der vom Auftraggeber vereinbarten Leistungen anderer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterläßt er dies, so übernimmt er damit die Haftung.
4. Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an andere übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Diese Bestimmung darf nicht zum Nachteil des Handels ausgelegt werden.

zu § 4 Nr. 4

1. Der Auftragnehmer hat
 - a) bei der Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren,
 - b) dem Unterauftragnehmer auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen,
 - c) dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen - zu stellen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind,
 - d) bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen,
 - e) sich bei Großaufträgen zu bemühen, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsmäßigen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.

Wegen der Zustimmung zur Erteilung von Unteraufträgen gilt § 4 Nr. 4 VOL/B.

5. Behinderung und Unterbrechung der Leistung (VOL/B § 5)

1. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann unterbleiben, wenn die Tatsachen und deren hindernde Wirkung offenkundig sind.
2. (1) Die Ausführungsfristen sind angemessen zu verlängern, wenn die Behinderung im Betrieb des Auftragnehmers durch höhere Gewalt, andere vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände, Streik oder durch rechtlich zulässige Aussperrung verursacht worden ist. Gleiches gilt für solche Behinderungen von Unterauftragnehmern und Zulieferern, soweit und solange der Auftragnehmer tatsächlich oder rechtlich gehindert ist, Ersatzbeschaffungen vorzunehmen.

(2) Falls nichts anderes vereinbart ist, sind die Parteien, wenn eine nach Absatz 1 vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Behinderung länger als drei Monate seit Zugang der Mitteilung gemäß Nr. 1 Satz 1 oder Eintritt des offenkundigen Ereignisses gemäß Nr. 1 Satz 2 dauert, berechtigt, binnen 30 Tagen nach Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Erklärung den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder ganz oder teilweise von ihm zurückzutreten.
3. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Ausführung der Leistung unverzüglich wieder aufzunehmen.

6. Art der Anlieferung und Versand (VOL/B § 6)

Der Auftragnehmer hat, soweit der Auftraggeber die Versandkosten gesondert trägt, unter Beachtung der Versandbedingungen des Auftraggebers dessen Interesse sorgfältig zu wahren. Dies bezieht sich insbesondere auf die Wahl des Beförderungsweges, die Wahl und die Ausnutzung des Beförderungsmittels sowie auf die tariflich günstigste Warenbezeichnung.

zu § 6

1. Der Auftragnehmer hat die Liefergegenstände nach den Angaben im Auftragschreiben zu versenden.
2. Die Liefergegenstände sind auf Gefahr des Auftragnehmers frei Verwendungsstelle zu liefern.
3. Etwaige Verpackungs-, Versand-, Fracht- oder Transportkosten, sowie die durch den Versand entstehenden Nebenkosten, wie Gebühren für das Aufstellen von Frachtbriefen, Wiegegebühren, Zählgebühren usw. und etwaige am Herstellungs- oder Auslieferungsort anfallende Ortsfrachten und örtliche Gebühren (Anschluß-, Bahnhof-, Stell-, Überführ- und Umstellgebühren) sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.
4. Kosten einer etwaigen Versicherung sowie zusätzliche Gebühren für Einschreib- und Wertsendungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.
5. Zusätzliche Gebühren für beschleunigte Beförderung werden nur erstattet, wenn eine solche Beförderung vereinbart worden ist.
6. Die Kosten für die Hin- und Rückbeförderung von Werkzeugen und Geräten, die für einen Aufbau bei der Empfangsstelle gebraucht werden, sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.
7. Verpackungstoffe gehen, wenn nichts anderes vereinbart ist, ohne Anspruch auf besondere Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über.

Nach der Verpackungsverordnung müssen die Hersteller und Vertreiber von Verpackungen Transportverpackungen, Umverpackungen und Verkaufsverpackungen zurücknehmen. Für die Verkaufsverpackungen besteht die Verpflichtung erst ab 01.01.1993. Die Kosten einer etwaigen Rücksendung trägt der Auftragnehmer.

Wird in gemieteten Behältern geliefert, so hat der Auftragnehmer, wenn nichts anderes vereinbart ist, keinen Anspruch auf besondere Vergütung der Mietgebühren.

7. Verzug und Nichterfüllung des Auftragnehmers (VOL/B § 7)

1. Im Fall des Verzuges des Auftragnehmers finden die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.
2. (1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber im Fall leicht fahrlässig verursachter Verzugs- oder Nichterfüllungsschäden den entgangenen Gewinn des Auftraggebers nicht zu ersetzen. Die Pflicht zum Ersatz dieser Schäden ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Verzug durch Unterauftragnehmer verursacht worden ist, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer vorgeschrieben hat.

(2) Darüber hinaus kann die Schadensersatzpflicht im Einzelfall weiter begrenzt werden. Dabei sollen branchenübliche Lieferungsbedingungen z.B. dann berücksichtigt werden, wenn die Haftung summenmäßig oder auf die Erstattung von Mehraufwendungen für Ersatzbeschaffungen beschränkt werden soll.

(3) Macht der Auftraggeber Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung geltend, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen (Zeichnungen, Berechnungen usw.) unverzüglich zurückzugeben. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer unverzüglich eine Aufstellung über die Art seiner Ansprüche mitzuteilen. Die Mehrkosten für die Ausführung der nichterfüllten Leistung durch einen Dritten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer innerhalb von 3 Monaten nach Abrechnung mit dem Dritten mitzuteilen. Die Höhe der übrigen Ansprüche hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich anzugeben.

(4) Macht der Auftraggeber bei bereits teilweise erbrachter Leistung Ansprüche auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung nur wegen des noch ausstehenden Teils der Leistung geltend, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich eine prüffähige Rechnung über den bereits bewirkten Teil der Leistung zu übermitteln. Im übrigen findet Absatz 3 Anwendung.

3. Übt der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht aus, finden Nr. 2 Absatz 3 Sätze 1 und 4 Anwendung; bei teilweisem Rücktritt gilt zusätzlich Nr. 2 Absatz 4 Satz 1.
4. Gerät der Auftragnehmer im Rahmen eines Teillieferungsvertrags mit einer der vertraglich vorgesehenen Teilleistungen in Verzug und setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Frist gemäß § 326 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, so hat der Auftraggeber, falls nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Erfüllung auch der weiteren noch zu erbringenden Teilleistungen für ihn kein Interesse mehr hätte, dem Auftragnehmer diesen Wegfall des Interesses bereits in der Fristsetzung nach § 326 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzukündigen.

8. Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber (VOL/B § 8)

1. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Konkursverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse abgelehnt worden ist oder wenn die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, daß gegen den Auftragnehmer ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist oder daß er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
2. Der Auftraggeber kann auch vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich der Auftragnehmer in bezug auf die Vergabe einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat.

zu § 8 Nrn. 1 und 2

1. Der Auftragnehmer kann auch dann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn
 - 1.1 Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet werden, es sei denn, daß der Auftragnehmer unverzüglich ausreichende Sicherheit anbietet,
 - 1.2 der Auftragnehmer den Verpflichtungen nach § 4 Nr. 2 Abs. 1 oder § 4 Nr. 4 VOL/B zuwiderhandelt,
 - 1.3 der Auftragnehmer Personen, die auf seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluß oder der Durchführung des Vertrages befaßt sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung des Auftraggebers Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluß oder der Durchführung des Vertrages befaßt sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den genannten Personen des Auftraggebers unmittelbar oder in ihrem Interesse ihren Angehörigen oder anderen ihnen nahestehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
3. Vor der Ausübung der Rechte auf Grund von Nr. 1.2 und 1.3 ist dem Auftragnehmer unbeschadet der Regelung in § 19 Nr. 1 VOL/B Gelegenheit zu geben, unverzüglich zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen.
3. Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird dem Auftragnehmer auf dessen Kosten zurückgewährt.

zu § 8 Nr. 3

1. Tritt der Auftraggeber gemäß Nr. 1 vom Vertrag zurück, ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält er diese, so hat er ihren Wert zu vergüten; werden sie zurückgegeben, so muß auch der Auftragnehmer die empfangenen Leistungen zurückgeben. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer den Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch den Rücktritt vom Vertrag entsteht. Dagegen stehen dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber auf Grund des Rücktritts keine Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages zu. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.
2. Bei Kündigung oder Rücktritt sind Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um die jeweiligen Ansprüche zu bemessen.
4. Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

9. Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer (VOL/B § 9)

1. Im Fall des Verzugs des Auftraggebers als Schuldner und als Gläubiger finden die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.
2. (1) Unterläßt der Auftraggeber ohne Verschulden eine ihm nach dem Vertrag obliegende Mitwirkung und setzt er dadurch den Auftragnehmer außerstande, die Leistung vertragsgemäß zu erbringen, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Erfüllung dieser Mitwirkungspflicht eine angemessene Frist setzen mit der Erklärung, daß er sich vorbehalte, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die Mitwirkungspflicht nicht bis zum Ablauf der Frist erfüllt werde.
(2) Im Fall der Kündigung sind bis dahin bewirkte Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen. Im übrigen hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, deren Höhe in entsprechender Anwendung von § 642 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bestimmen ist.
3. Ansprüche des Auftragnehmers wegen schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber bleiben unberührt.

zu § 9

Bei Lösung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer kann Ersatz für entgangenen Gewinn nicht gefordert werden. Wenn der Auftraggeber jedoch den Kündigungsgrund zu vertreten hat, kann der Gewinnanteil beansprucht werden, der in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten ist.

10. Obhutspflichten (VOL/B § 10)

Der Auftragnehmer hat bis zum Gefahrübergang die von ihm ausgeführten Leistungen und die für ihre Ausführung übergebenen Gegenstände vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen.

11. Vertragsstrafe (VOL/B § 11)

1. Wenn Vertragsstrafen vereinbart sind, gelten die §§ 339 bis 345 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Ist die Vertragsstrafe für die Überschreitung von Ausführungsfristen vereinbart, darf Sie für jede vollendete Woche höchstens 1/2 v.H. des Wertes desjenigen Teils der Leistung betragen, der nicht genutzt werden kann. Ist die Vertragsstrafe nach Tagen bemessen, so zählen nur Werktage; ist sie nach Wochen bemessen, so wird jeder Werktag einer angefangenen Woche als 1/6 Woche gerechnet. Der Auftraggeber kann Ansprüche aus verwirkter Vertragsstrafe bis zur Schlußzahlung geltend machen.
3. Sind Vertragsstrafen vereinbart, ist eine angemessene Obergrenze festzulegen.

12. Güteprüfung (VOL/B § 12)

1. Güteprüfung ist die Prüfung der Leistung auf Erfüllung der vertraglich vereinbarten technischen und damit verbundenen organisatorischen Anforderungen durch den Auftraggeber oder seinen gemäß Vertrag benannten Beauftragten. Die Abnahme bleibt davon unberührt.
2. Ist im Vertrag eine Vereinbarung über die Güteprüfung getroffen, die Bestimmungen über Art, Umfang und Ort der Durchführung enthalten muß, so gelten ergänzend hierzu, falls nichts anderes vereinbart worden ist, die folgenden Bestimmungen:
 - a) Auch Teilleistungen können auf Verlangen des Auftraggebers oder Auftragnehmers geprüft werden, insbesondere in den Fällen, in denen die Prüfung durch die weitere Ausführung wesentlich erschwert oder unmöglich würde.
 - b) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten den Zeitpunkt der Bereitstellung der Leistung oder Teilleistungen für die vereinbarten Prüfungen rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Parteien legen dann unverzüglich eine Frist fest, innerhalb derer die Prüfungen durchzuführen sind. Verstreicht diese Frist aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, ungenutzt, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen mit der Forderung, entweder innerhalb der Nachfrist die Prüfungen durchzuführen oder zu erklären, ob der Auftraggeber auf die Güteprüfung verzichtet. Führt der Auftraggeber die Prüfungen nicht innerhalb der Nachfrist durch und verzichtet der Auftraggeber auf die Prüfungen nicht, so hat er nach dem Ende der Nachfrist Schadenersatz nach den Vorschriften über den Schuldnerverzug zu leisten.
 - c) Der Auftragnehmer hat die zur Güteprüfung erforderlichen Arbeitskräfte, Räume, Maschinen, Geräte, Prüf- und Meßeinrichtungen sowie Betriebsstoffe zur Verfügung zu stellen.
 - d) Besteht aufgrund der Güteprüfung Einvernehmen über die Zurückweisung der Leistung oder von Teilleistungen als nicht vertragsgemäß, so hat der Auftragnehmer diese durch vertragsgemäße zu ersetzen.
 - e) Besteht kein Einvernehmen über die Zurückweisung der Leistung aufgrund von Meinungsverschiedenheiten über das angewandte Prüfverfahren, so kann der Auftragnehmer eine weitere Prüfung durch eine mit dem Auftraggeber zu vereinbarende Prüfstelle verlangen, deren Entscheidung endgültig ist. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Teil.
 - f) Der Auftraggeber hat vor Auslieferung der Leistungen einen Freigabevermerk zu erteilen. Dieser ist die Voraussetzung für die Auslieferung an den Auftraggeber.
 - g) Der Vertragspreis enthält die Kosten, die dem Auftragnehmer durch die vereinbarte Güteprüfung entstehen. Entsprechend der Güteprüfung unbrauchbar gewordener Stücke werden auf die Leistung nicht angerechnet.

zu § 12

1. Der Auftraggeber kann - möglichst unter Berücksichtigung der betrieblichen Einrichtungen des Auftragnehmers - Art, Umfang, Ort und Durchführung der Güteprüfung bestimmen.
2. Die Güteprüfung wird durch den Auftraggeber veranlaßt. Sie findet grundsätzlich im Werk des Auftragnehmers statt, und zwar auch hinsichtlich der Teilleistungen, deren Ausführung der Auftragnehmer anderen übertragen hat.
3. Ist nach dem Auftragschreiben eine Güteprüfung vorgesehen und ist nichts anderes vereinbart, so hat der Auftragnehmer den Beginn der Fertigung und - auf Verlangen des Auftraggebers - auch weitere Fertigungsstufen der mit der Güteprüfung beauftragten Stelle des Auftraggebers rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Güteprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen.
4. Der Auftragnehmer hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, zur Güteprüfung nur Leistungen bereitzustellen, die er vorgeprüft und als vertragsgemäß befunden hat.
5. Nacharbeiten an Leistungen, die sich bei der Güteprüfung als nicht bedingungsgemäß erwiesen haben, hat der Auftragnehmer unverzüglich auszuführen. Geschieht dies nicht, so kann der Auftraggeber die Nacharbeiten auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen oder vornehmen lassen.

6. Leistungen, die bei der Güteprüfung oder bei der Abnahme als nicht bedingungsgemäß zurückgewiesen worden sind, hat der Auftragnehmer unverzüglich fortzuschaffen und frei Leistungsort durch bedingungsgemäße zu ersetzen. Etwaige Kosten für den Ausbau und den Wiedereinbau hat der Auftragnehmer zu tragen. Auf Verlangen des Auftragnehmers werden zurückgewiesene Leistungen auf seine Kosten zurückgesandt.

13. Abnahme (VOL/B § 13)

1. (1) Für den Übergang der Gefahr gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Wenn der Versand oder die Übergabe der fertiggestellten Leistung auf Wunsch des Auftraggebers über den im Vertrag vorgesehenen Termin hinausgeschoben wird, so geht, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt vereinbart ist, für den Zeitraum der Verzögerung die Gefahr auf den Auftraggeber über.

2. (1) Abnahme ist die Erklärung des Auftraggebers, daß der Vertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, hat der Auftraggeber innerhalb der vorgesehenen Frist zu erklären, ob er die Leistung abnimmt.

Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.

Bei Nichtabnahme gibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Gründe bekannt und setzt, sofern insbesondere eine Nachbesserung möglich und beiden Parteien zumutbar ist, eine Frist zur erneuten Vorstellung zur Abnahme, unbeschadet des Anspruchs des Auftraggebers aus der Nichteinhaltung des ursprünglichen Erfüllungszeitpunkts.

(2) Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkannte Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung von Rechten wegen eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

(3) Hat der Auftraggeber die Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit Beginn der Benutzung als erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(4) Bei der Abnahme von Teilen der Leistung gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

zu § 13 Nr. 2

1. Alle sich bei der Abnahme zeigenden Mängel können ungeachtet vorheriger Güteprüfungen noch geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn bereits vor der Abnahme Leistungen dem Auftraggeber übereignet worden sind oder die Gefahr auf Grund einer Vereinbarung auf den Auftraggeber übergegangen ist.
2. Leistungs- und Erfüllungsort ist - wenn im Auftragsschreiben nichts anderes angegeben ist - der Sitz der empfangenden Dienststelle (Empfangsstelle). Diese ist nur montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr und ggf. nach besonderer Vereinbarung zur Annahme der Lieferung bzw. zur Abnahme der Leistung verpflichtet. Lieferungen sind - soweit nichts anderes vereinbart ist - frei Verwendungsstelle anzuliefern.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung geht erst auf den Auftraggeber über, wenn die Empfangsstelle die Leistung des Auftragnehmers abgenommen oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, die Lieferung des Auftragnehmers angenommen hat.
4. Das Eigentum geht gleichzeitig mit der Gefahr auf den Auftraggeber über, es sei denn, daß Leistungen bereits vor dem nach Nr. 3 für den Gefahrübergang maßgebenden Zeitpunkt dem Auftraggeber übereignet worden sind.
3. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, um Sachen, die der Auftraggeber als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen hat, fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann er diese Sachen unter möglichster Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten veräußern.

14. Gewährleistung und Verjährung (VOL/B § 14)

1. (1) Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, daß seine Leistung bei Gefahrübergang die im Vertrag besonders gekennzeichneten zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauche aufheben oder mindern.

(2) Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit kommt nicht in Betracht.

zu § 14 Nr. 1

Die Eigenschaften vorgelegter Proben und Muster sowie die unter ZVB-NRW Nr. 2 zu § 4 Nr. 1 genannten Eigenschaften gelten als zugesichert.

2. Ist ein Mangel auf ein Verlangen des Auftraggebers nach Änderung der Beschaffenheit der Leistung (§ 2 Nr. 1), auf die von ihm gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder von ihm geforderten Vorlieferungen eines anderen zurückzuführen, so ist der Auftragnehmer von der Gewährleistung für diese Mängel frei, wenn er die schriftliche Mitteilung nach § 2 Nr. 2 oder § 4 Nr. 3 erstattet hat oder wenn die vom Auftraggeber gelieferten Stoffe mit Mängeln behaftet sind, die bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt nicht erkennbar waren.

3. Für die Gewährleistungsansprüche aus Sachmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:

- a) Weist die Leistung Mängel auf, so sollte der Auftraggeber zunächst die Vertragserfüllung durch Nachbesserung verlangen. Hierzu kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen.

Nach Ablauf der Frist zur Nachbesserung kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen.

Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist auch mit dem Hinweis setzen, daß er die Beseitigung des Mangels nach erfolglosem Ablauf der Frist ablehne; in diesem Fall kann der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Minderung, Wandelung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

- b) Der Auftraggeber ist nicht gehalten, zunächst Nachbesserung zu verlangen, wenn die Beseitigung des Mangels unmöglich ist oder vom Auftragnehmer verweigert wird oder wenn die sofortige Geltendmachung des Anspruchs auf Minderung, Wandelung oder Schadenersatz durch ein besonderes Interesse des Auftraggebers gerechtfertigt wird.

- c) Die Beseitigung des Mangels kann verweigert werden, wenn sie einen unverhältnismäßig großen Aufwand erfordert. Unbeschadet des Rechts mit Wandelung und Schadenersatz wegen Nichterfüllung prüft der Auftraggeber in diesem Fall zunächst die Möglichkeit, Minderung zu verlangen.

- d) Ein Anspruch des Auftraggebers auf Schadenersatz bezieht sich auf den Schaden am Gegenstand des Vertrages selbst, es sei denn,

aa) der entstandene Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers selbst, seiner gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen (§ 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches) verursacht oder

bb) der Schaden ist durch Fehlen einer vertraglich zugesicherten Eigenschaft verursacht.

Die Schadenersatzpflicht gemäß aa) entfällt, wenn der Auftragnehmer nachweist, daß Sabotage vorliegt, oder wenn der Auftraggeber die Erfüllungsgehilfen gestellt hat oder wenn der Auftragnehmer auf die Auswahl der Erfüllungsgehilfen einen entscheidenden Einfluß nicht ausüben konnte.

- e) Besteht die geschuldete Leistung in der Lieferung der Gattung nach bestimmter Sachen, so kann der Auftraggeber statt Nachbesserung, Minderung oder Wandelung verlangen, daß im anstelle der mangelhaften Sache eine mangelfreie geliefert wird.

- f) Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, mangelhafte Sachen fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann er diese Sache unter möglicher Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten veräußern.

- g) Für vom Auftraggeber unsachgemäß und ohne Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten und deren Folgen haftet der Auftragnehmer nicht.

zu § 14 Nr. 3

1. Der Auftraggeber kann verlangen, daß statt der mangelhaften Leistung eine bedingungsgemäße auch dann erbracht wird, wenn die Leistung nicht in der Lieferung einer vertretbaren Sache besteht. Die Regelungen der ZVB-NRW zu § 12 Nr. 6 VOL/B gelten entsprechend.
2. Nach Erklärung der Wandlung hat der Auftragnehmer die mangelhafte Leistung unverzüglich fortzuschaffen. Etwaige Kosten für den Ausbau hat der Auftragnehmer zu tragen. Auf Verlangen des Auftragnehmers wird die mangelhafte Leistung auf seine Kosten zurückgesandt.
3. Die vom Auftragnehmer zu tragenden Kosten der Beseitigung von Mängeln beinhalten auch Fahrtkosten oder Wegegelder.
4. (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, erstrecken sich die Gewährleistungsansprüche auf Mängel, die in einer Frist von sechs Monaten ab Gefahrübergang auftreten. Diese Frist wird um die Zeit verlängert, während der mangelhafte Gegenstand nicht bestimmungsgemäß benutzt werden kann, jedoch nicht auf mehr als das Doppelte der ursprünglichen Frist. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer solche Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
(2) Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers wegen eines gerügten Mangels verjähren in sechs Monaten ab Zugang der Anzeige, jedoch nicht vor Ablauf einer vereinbarten Frist. Bei schuldhaft unterlassener oder verzögerter Anzeige durch den Auftraggeber gemäß Absatz 1 beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt der Kenntnis des Auftraggebers von dem Mangel.

zu § 14 Nr. 4

1. Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den entsprechenden Angaben im Auftragschreiben oder in der Leistungsbeschreibung, mangels solcher Angaben nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Leistung oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, mit der unbeanstandeten Annahme der Lieferung.
2. Durch die rechtzeitige Mängelrüge wird die Verjährung eines Gewährleistungsanspruchs so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich das Ergebnis seiner Prüfung des angezeigten Mangels mitgeteilt oder die Mängelbeseitigung endgültig verweigert hat. Die Verjährung eines Gewährleistungsanspruchs wird unterbrochen, wenn der Auftragnehmer diesen Anspruch durch sein Verhalten anerkennt.
3. Für die gemäß den unter ZVB-NRW Nr. 2 zu § 4 Nr. 1 genannten Bestimmungen vorausgesetzten Eigenschaften übernimmt der Auftragnehmer die Gewähr - unabhängig von einer im übrigen geltenden Gewährleistungsfrist - für die Dauer der betriebsüblichen Nutzung, längstens jedoch für 5 Jahre.

15. Rechnung (VOL/B § 15)

1. (1) Der Auftragnehmer hat seine Leistung nachprüfbar abzurechnen. Er hat dazu Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die im Vertrag vereinbarte Reihenfolge der Posten einzuhalten, die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden sowie gegebenenfalls sonstige im Vertrag festgelegte Anforderungen an Rechnungsvordrucke zu erfüllen und Art und Umfang der Leistung durch Belege in allgemein üblicher Form nachzuweisen. Rechnungsbeträge, die für Änderungen und Ergänzungen zu zahlen sind, sollen unter Hinweis auf die getroffenen Vereinbarungen von den übrigen getrennt aufgeführt oder besonders kenntlich gemacht werden.
(2) Wenn vom Auftragnehmer nicht anders bezeichnet, gilt diese Rechnung als Schlußrechnung.

2. Wird eine prüfbare Rechnung gemäß Nr. 1 trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht eingereicht, so kann der Auftraggeber die Rechnung auf Kosten des Auftragnehmers für diesen aufstellen, wenn er dies angekündigt hat.

zu § 15

1. Die Rechnung ist auf die im Auftrag bezeichnete(n) Dienststelle(n) auszustellen.
2. Die Rechnung ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die zweite und ggf. weitere Ausfertigungen sind deutlich als Doppel zu kennzeichnen.
3. In der Rechnung ist die Leistung nach dem Wortlaut und in der Reihenfolge der Angaben des Auftragschreibens in Einzelansätzen nach Einheit und Menge auszuführen. Zusammenfassende Angaben wie "hergestellt", "ausgebessert", "gängbar gemacht" usw. sind ohne nähere Bezeichnung der Leistung nicht zulässig. Abkürzungen, die sich auf ein Leistungsverzeichnis des Auftraggebers beziehen, sind zulässig, wenn die Ausführung nicht von der Beschreibung der Leistung abweicht.

Die Rechnung ist mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufzustellen. Der Betrag an Umsatzsteuer ist mit dem am Tag des Entstehens der Steuer (§ 13 UStG) geltenden Steuersatz zu berechnen und am Schluß hinzuzusetzen.

4. Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teil- oder Schlußrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilrechnungen sind laufend zu nummerieren.
5. Enthält ein Preis je Einheit Bruchteile eines Pfennigs, so ist mit ihnen weiter zu rechnen.
6. Sind Angaben in der Rechnung geändert worden, so müssen die ursprünglichen Angaben lesbar bleiben.
7. Lieferscheine müssen enthalten:
Nummer und Datum,
Nummer, Datum und Geschäftszeichen des Auftragschreibens,
die lfd. Nummer einer etwaigen Teillieferung,
Angaben über Art und Umfang der Lieferung.
8. Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Lieferung/Leistung an die Empfangsstelle beigelegt sind; dies geschieht in der Regel mit Hilfe von der Empfangsstelle anerkannter Stundenverrechnungsnachweise, quittierten Lieferscheinen oder Leistungsnachweisen.
9. Zahlungsverzögerungen infolge unvollständig ausgestellter Rechnungen oder fehlender Unterlagen fallen dem Auftragnehmer zur Last.
10. Wenn nichts anderes vereinbart ist, muß die Rechnung spätestens am 18. Werktag nach Beendigung der Leistungen eingereicht werden.

16. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (VOL/B § 16)

1. Leistungen werden zu Stundenverrechnungssätzen nur bezahlt, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist oder wenn sie vor Beginn der Ausführung vom Auftraggeber in Auftrag gegeben worden sind.
2. Dem Auftraggeber sind Beginn und Beendigung von derartigen Arbeiten anzuzeigen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind über die Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen wöchentlich Listen einzureichen, in denen die geleisteten Arbeitsstunden und die etwa besonders zu vergütenden Roh- und Werkstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie besonders vereinbarte Vergütungen für die Bereitstellung von Gerüsten, Werkzeugen, Geräten, Maschinen und dergl. aufzuführen sind.

zu § 16 Nr. 2

1. Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen, deren Überwachung durch den Auftraggeber nach dem Auftragschreiben vorgesehen ist, werden nur vergütet, wenn sie von der im Auftragschreiben genannten Stelle auf Stundenlohnnachweisen schriftlich anerkannt worden sind.
2. Die anerkannten Stundenverrechnungsnachweise sind mit der Rechnung einzureichen. Auf Verlangen sind die Erstschriften zur Einsichtnahme vorzulegen.
3. Die Stundenverrechnungsnachweise müssen alle Angaben enthalten, die zur Prüfung der Rechnung erforderlich sind. Sind Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen auszustellen; die Stundenverrechnungssätze sind dann in der Rechnung am Schluß nachzuweisen.
Zu den Angaben gehören das Datum, die Bezeichnung des Ortes, die Namen und die Qualifikation der Arbeitskräfte (z.B.: Meister, Geselle, Hilfskraft, Auszubildender), die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft und die Art der Leistung.
3. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen wöchentlich, erstmalig 12 Werktage nach Beginn, einzureichen.

17. Zahlung (VOL/B § 17)

1. Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung. Sie kann früher gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen erfolgen. Fehlen solche Vereinbarungen, so hat die Zahlung des Rechnungsbetrages binnen eines Monats nach Eingang der prüf-
baren Rechnung zu erfolgen. Die Zahlung geschieht in der Regel bargeldlos. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.
2. Sofern Abschlagszahlungen vereinbart sind, sind sie in angemessenen Fristen auf Antrag entsprechend dem Wert der erbrachten Leistungen in vertretbarer Höhe zu leisten. Die Leistungen sind durch prüfbare Aufstellungen nachzuweisen. Abschlagszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.
3. Bleiben bei der Schlußrechnung Meinungsverschiedenheiten, so ist dem Auftragnehmer gleichwohl der ihm unbestritten zustehende Betrag auszuzahlen.
4. Die vorbehaltlose Annahme der als solche gekennzeichneten Schlußzahlung schließt Nachforderungen aus. Ein Vorbehalt ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Schlußzahlung zu erklären. Ein Vorbehalt wird hinfällig, wenn nicht innerhalb eines weiteren Monats eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn dies nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird.
5. Werden nach Annahme der Schlußzahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlußrechnung zu berichtigen. Solche Fehler sind Fehler in der Leistungsermittlung, Fehler in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln einschließlich Komma- und Übertragungs- einschließlich Seitenübertragungsfehler. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten.

zu § 17

1. Der Auftragnehmer kann auf der Rechnung den gewünschten Zahlungsweg angeben, den der Auftraggeber nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei der Nennung der Bankverbindung ist vom Auftragnehmer auch die Bankleitzahl anzugeben. Zahlungen werden grundsätzlich in Deutscher Mark geleistet.
2. Die Bezahlung wird, soweit nicht weitergehende Vereinbarungen getroffen sind, nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen unter Abzug des vereinbarten Skontos oder binnen eines Monats ohne Abzug geleistet.

3. Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt mit dem Eingang der prüfungsfähigen Rechnung (vgl. ZVB-NRW Nr. 8 zu § 15) bei der benannten Dienststelle, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß ZVB-NRW zu § 13 Nr. 2 dieser Vertragsbedingungen.
4. Zahlungen einschließlich Voraus- und Abschlagszahlungen können um Forderungsbeträge des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer auch dann gekürzt werden, wenn die Forderungsbeträge nicht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.
5. Der Auftragnehmer hat eine ggf. zu erstattende Überzahlung vom Empfang der Schlußzahlung an mit dem Zinssatz für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben zu verzinsen. Dieser Zinssatz wird im Ministerialblatt des Landes NRW bekanntgegeben. Auf Anfrage teilt der Auftraggeber die Höhe des Zinssatzes mit.
6. Eine Abtretung der Forderung des Auftragnehmers ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers rechtswirksam.

18. Sicherheitsleistung (VOL/B § 18)

1. (1) Wenn Sicherheitsleistung vereinbart ist, gelten die §§ 232 - 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
(2) Die Sicherheit dient dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Gewährleistung sicherzustellen.
2. (1) Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, kann Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall begründete Bedenken gegen die Tauglichkeit des Bürgen hat, hat der Auftragnehmer die Tauglichkeit nachzuweisen.
(2) Der Auftragnehmer hat die Wahl unter den verschiedenen Arten der Sicherheit; er kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen.
3. Bei Bürgschaften durch andere als zugelassene Kreditinstitute oder Kreditversicherer ist Voraussetzung, daß der Auftraggeber den Bürgen als tauglich anerkannt hat.
4. Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Bürgschaft deutschem Recht unterliegt, unter Verzicht auf die Einreden oder Aufrechenbarkeit, Anfechtbarkeit und der Vorausklage abzugeben (§§ 770, 771 des Bürgerlichen Gesetzbuches); sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt und muß nach Vorschrift des Auftraggebers ausgestellt sein. Die Bürgschaft muß unter den Voraussetzungen von § 38 der Zivilprozeßordnung die ausdrückliche Vereinbarung eines vom Auftraggeber gewählten inländischen Gerichtsstands für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit der Bürgschaftsvereinbarung sowie aus der Vereinbarung selbst enthalten.
5. Wird Sicherheit durch Hinterlegung von Geld geleistet, so hat der Auftragnehmer den Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können. Etwaige Zinsen stehen dem Auftragnehmer zu.
6. Der Auftragnehmer hat die Sicherheit binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluß zu leisten, wenn nichts anderes vereinbart ist.
7. Der Auftraggeber hat eine Sicherheit entsprechend dem völligen oder teilweisen Wegfall des Sicherungszwecks unverzüglich zurückzugeben.

19. Streitigkeiten (VOL/B § 19)

- 1. Bei Meinungsverschiedenheiten sollen Auftraggeber und Auftragnehmer zunächst versuchen, möglichst binnen zweier Monate eine gütliche Einigung herbeizuführen.**
- 2. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 Zivilprozeßordnung vor, richtet sich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertragsverhältnis ausschließlich nach dem Sitz der für die Prozeßvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die auftraggebende Stelle ist auf Verlangen verpflichtet, die den Auftraggeber im Prozeß vertretende Stelle mitzuteilen.**
- 3. Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die übertragenen Leistungen einzustellen, wenn der Auftraggeber erklärt, daß aus Gründen besonderen öffentlichen Interesses eine Fortführung der Leistung geboten ist.**

In Fach 10 Teil 3 VOL 8b

wird in Nummer 1.3 die Zahl „7“ durch „10“ und in Nummer 4.2 das Wort „Leistungsort“ durch „Verwendungsstelle“ ersetzt.

Auf jeder Seite wird in der letzten Zeile der Stand „03/89“ durch „07/92“ ersetzt.

In Nummer 4.3 wird folgender Satz angefügt: „Nach der Verpackungsverordnung müssen die Hersteller und Vertreiber von Verpackungen Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen zurücknehmen. Für die Verkaufsverpackungen besteht die Verpflichtung erst ab 1. 1. 1993. Die Kosten einer etwaigen Rücknahme trägt der Auftragnehmer.“

In Nummer 5.2 werden unter Buchstabe a) nach dem Wort „eröffnet“ folgende Worte eingefügt: „oder dessen Eröffnung mangels ausreichender Konkursmasse abgelehnt“. Desweiteren wird unter Buchstabe e) im ersten Absatz vor dem Punkt der Klammerzusatz „(Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen)“ eingefügt und der zweite Absatz ab „Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen ...“ bis „... des GWB zulässig sind.“ ersatzlos gestrichen.

In Nummer 5.4 wird der erste Satz nach dem Wort „Verzug“ neu gefaßt: „so ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl Ersatz des Verzugsschadens oder nach Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.“

Die Nummer 5.5 wird ersatzlos gestrichen und die bisherige Nummer 5.6 wird die Nummer 5.5.

Auf Seite 4 wird die Nummer 8.5 ersatzlos gestrichen und die bisherigen Nummern 8.6, 8.7, 8.8, 8.9 und 8.10 werden die Nummern 8.5, 8.6, 8.7, 8.8 und 8.9. In der neuen Nummer 8.8 werden vor dem Wort „quittierter“ die Worte „anerkannter Stundenverrechnungsnachweise“ eingefügt und das Wort „bzw.“ wird durch „oder“ ersetzt sowie folgender Satz angefügt: „Die Stundenverrechnungsnachweise müssen alle Angaben enthalten, die zur Prüfung der Rechnung erforderlich sind. Zu den Aufgaben gehören das Datum, die Bezeichnung des Ortes, die Namen und die Qualifikation der Arbeitskräfte (z. B.: Meister, Geselle, Hilfskraft, Auszubildender), die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft und die Art der Leistung.“

In Nummer 9.4 werden die Worte „innerhalb von 30 Tagen“ durch „binnen eines Monats“ ersetzt.

In Nummer 9.5 wird in der Klammer die Zahl „8.9“ durch „8.8“ ersetzt.

In Nummer 9.6 wird nach dem Wort „geleistet“ folgender Satzteil angefügt: „mit dem Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.“ und die beiden Spiegelstriche ersatzlos gestrichen.

In Fach 10 Teil 3 VOL 11**„Auftragnehmer“**

In der Spalte „Fernsprecher“ wird der Klammerzusatz gestrichen und das Wort „Telefax“ eingefügt. In Satz 2 wird die Zahl „7“ durch „10“ ersetzt und

nach dem Wort „bestätigen“ der Punkt gestrichen und folgender Satzteil angefügt: „; als Bestätigung gilt auch die Lieferung in dieser Frist.“ In der letzten Zeile wird der Stand „03/89“ durch „07/92“ ersetzt.

„Auftr.-Bestätigung“

Im Kopf wird das Wort „Dienststelle“ durch die Worte „Auftragnehmer (Name/Firmenbezeichnung)“ ersetzt und in der Spalte „Fernsprecher“ der Klammerzusatz gestrichen und das Wort „Telefax“ eingefügt. In der letzten Zeile wird der Stand „03/89“ durch „07/92“ ersetzt.

„Bedarfsstelle“

In der Spalte „Fernsprecher“ wird der Klammerzusatz gestrichen und das Wort „Telefax“ eingefügt. In Satz 2 wird die Zahl „7“ durch „10“ ersetzt und nach dem Wort „bestätigen“ der Punkt gestrichen und folgender Satzteil angefügt: „; als Bestätigung gilt auch die Lieferung in dieser Frist.“ und in der letzten Zeile wird der Stand „03/89“ durch „07/92“ ersetzt.

„Verfügung“

In der Spalte „Fernsprecher“ wird der Klammerzusatz gestrichen und das Wort „Telefax“ eingefügt. In Satz 2 wird die Zahl „7“ durch „10“ ersetzt und nach dem Wort „bestätigen“ der Punkt gestrichen und folgender Satzteil angefügt: „; als Bestätigung gilt auch die Lieferung in dieser Frist.“ und in der letzten Zeile wird der Stand „03/89“ durch „07/92“ ersetzt.

Jeweils auf die Rückseite der Vordrucke VOL 11 werden in Nummer 2 nach dem Wort „Verpackung“ die Worte „einschließlich etwaiger Rücksendung“ eingefügt.

In Nummer 3.1 wird das Wort „allgemeinen“ durch „allgemein“ ersetzt.

In Nummer 8.3 werden vor dem Wort „quittierter“ die Worte „anerkannter Stundenverrechnungsnachweise“ eingefügt und das Wort „bzw.“ wird durch „oder“ ersetzt.

In Nummer 9.1 werden die Worte „innerhalb von 30 Tagen“ durch „binnen eines Monats“ ersetzt.

In Nummer 10 wird nach dem ersten Wort „Auftragnehmers“ das Wort „das“ sowie nach dem Wort „eröffnet“ der Satzteil „, oder dessen Eröffnung mangels ausreichender Konkursmasse abgelehnt“ eingefügt.

Auf den Rückseiten wird jeweils der Stand „03/89“ durch „07/92“ ersetzt.

In Fach 10 Teil 3 VOL 12

„Auftragnehmer“

In der Spalte „Fernsprecher“ wird der Klammerzusatz gestrichen und das Wort „Telefax“ eingefügt. In Satz 2 wird die Zahl „7“ durch „10“ ersetzt und nach dem Wort „bestätigen“ der Punkt gestrichen und folgender Satzteil angefügt: „; als Bestätigung gilt auch die Lieferung in dieser Frist.“ In der letzten Zeile wird der Stand „3/89“ durch „4/92“ ersetzt.

„Auftr.-Bestätigung“

Im Kopf wird das Wort „Dienststelle“ durch die Worte „Auftragnehmer (Name/Firmenbezeichnung)“ ersetzt und in der Spalte „Fernsprecher“ der Klammerzusatz gestrichen und das Wort „Telefax“ eingefügt. In der letzten Zeile wird der Stand „03/89“ durch „04/92“ ersetzt.

„Bedarfsstelle“

In der Spalte „Fernsprecher“ wird der Klammerzusatz gestrichen und das Wort „Telefax“ eingefügt. In Satz 2 wird die Zahl „7“ durch „10“ ersetzt und nach dem Wort „bestätigen“ der Punkt gestrichen und folgender Satzteil angefügt: „; als Bestätigung gilt auch die Lieferung in dieser Frist.“ und in der letzten Zeile wird der Stand „03/89“ durch „04/92“ ersetzt.

„Verfügung“

In der Spalte „Fernsprecher“ wird der Klammerzusatz gestrichen und das Wort „Telefax“ eingefügt. In Satz 2 wird die Zahl „7“ durch „10“ ersetzt und nach dem Wort „bestätigen“ der Punkt gestrichen und folgender Satzteil angefügt: „; als Bestätigung gilt auch die Lieferung in dieser Frist.“ und in der letzten Zeile wird der Stand „03/89“ durch „04/92“ ersetzt.

In Fach 10 Teil 3 VOL 12 a

wird in der ersten Zeile sowie unten in der Kurzbezeichnung die Ergänzung „Leistungsbeschreibung/“ eingefügt. Der Stand „03/89“ wird durch „04/92“ ersetzt.

In Fach 10 Teil 3 VOL 16

werden in Spalte 6 nach dem Wort „Skonto“ die folgenden Worte „und USt nach Berlin FG“ ersatzlos gestrichen. Der Stand „11/91“ wird durch „04/92“ ersetzt.

In Fach 20 Teil 0 Seite 1

werden folgende Teile neu aufgenommen:

„Teil 4 Standardisierung der Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge“ und „Teil 5 Ausschreibungsfristen EG (Übersicht)“.

In Fach 20 Teil 2 Seite 2

wird in Nummer 1 der AB zu § 1 a Nrn. 1 und 2 das Datum „31. 12. 1991“ durch „31. 12. 1993“ sowie der Betrag „415 172 DM“ durch „410 532 DM“ ersetzt.

In Fach 20 Teil 2 Seite 3

wird in den AB zu § 1 a Nr. 3 das Datum „31. 12. 1991“ durch „31. 12. 1993“ sowie der Betrag „207 586 DM“ durch „205 266 DM“ ersetzt.

Das Fach 20 Teil 4

wird neu aufgenommen:

Fach	Teil	Seite
20	4	1

**Empfehlung der Kommission
vom 24. Oktober 1991
über die Standardisierung der Bekanntmachungen
öffentlicher Aufträge**

(91/561/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 155 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach den Richtlinien 71/305/EWG ⁽¹⁾, 72/277/EWG ⁽²⁾, 89/440/EWG ⁽³⁾, 77/62/EWG ⁽⁴⁾ und 88/295/EWG ⁽⁵⁾ des Rates müssen Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge im Fall von Verfahren, die unter diese Richtlinien fallen, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden; ferner ist in diesen Richtlinien festgelegt, welche Angaben diese Bekanntmachungen enthalten müssen.

Der Rat und die Kommission haben eine Erklärung über die Muster für die Bekanntmachung der öffentlichen Aufträge und die Nutzung der neuen Technologien im Rahmen der Richtlinie 88/295/EWG ⁽⁶⁾ abgegeben.

Die Kommission hat eine Mitteilung an den Rat über die Förderung der Teilnahme der KMU am öffentlichen Auftragswesen in der Gemeinschaft ⁽⁷⁾ gerichtet, und der Rat hat seine Schlußfolgerungen über Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz der öffentlichen Ausschreibungen durch Erleichterung des Zugangs der KMU zu öffentlichen Aufträgen ⁽⁸⁾ gezogen.

Die Vereinheitlichung der Angaben in diesen Bekanntmachungen unter gleichzeitiger Wahrung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts und des innerstaatlichen Rechts jedes Mitgliedstaats auf dem Gebiet der Vergabe öffentlicher Aufträge kann dazu beitragen, die Ziele der Politik der Marktöffnung im öffentlichen Auftragswesen besser zu verwirklichen und insbesondere

- durch eine aufeinander abgestimmte sprachliche Abfassung der Bekanntmachungen der öffentlichen Aufträge die Verständlichkeit hinsichtlich der Teilnahmebedingungen auf seiten der Wettbewerber zu verbessern, was einen wesentlichen Aspekt in bezug auf die Transparenz der Verfahren ausmacht,

(1) ABl. Nr. L 185 vom 16.8.1971, S. 5.

(2) ABl. Nr. L 176 vom 3.8.1972, S. 12.

(3) ABl. Nr. L 210 vom 21.7.1989, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 13 vom 15.1.1977, S. 1.

(5) ABl. Nr. L 127 vom 20.5.1988, S. 1.

(6) Protokoll über die Tagung des Rates vom 22.3.1988, Dok. Nr. 5275/88.

(7) KOM(90) 166 vom 7.5.1990.

(8) Protokoll über die Tagung des Rates vom 28.5.1990, Dok. Nr. 6617/90.

Fach	Teil	Seite
20	4	2

- unbeabsichtigte Irrtümer und Fälle unsachgemäßer Anwendung der Richtlinienbestimmungen auf seiten der öffentlichen Auftraggeber, hervorgerufen durch mangelnde Verständlichkeit der Gemeinschaftstexte, angesichts der Leitlinienfunktion des mit dieser Empfehlung gewählten Ansatzes einzuschränken,
- die Arbeit der öffentlichen Auftraggeber bei der Ausarbeitung der Bekanntmachungen insofern zu vereinfachen, als ihnen ermöglicht wird, im wesentlichen nur mehr aus bereits vorgegebenen Formulierungen die jeweils zutreffenden auszuwählen bzw. diese gegebenenfalls durch spezifische Zusatzangaben zu vervollständigen.

Diese Vereinheitlichung führt gleichzeitig zu einer Vereinfachung der internen administrativen Verfahren der Arbeitsvorbereitung und zu einer wesentlichen Senkung der durch die unentgeltliche Veröffentlichung im *Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* verursachten Kosten.

Die Effizienz dieses Systems setzt auch voraus, daß die für die Beschreibung des Auftragsgegenstands zutreffenden Nomenklaturen angenommen werden.

Es wird für wünschenswert erachtet, einer endgültigen Annahme des Systems die in einer Übergangszeit gesammelten Erfahrungen zugrunde zu legen.

Der Beratende Ausschuß für öffentliche Aufträge hat eine befürwortende Stellungnahme zu der angestrebten Lösung abgegeben -

GIBT FOLGENDE EMPFEHLUNG:

1. Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen,
 - daß die öffentlichen Auftraggeber im Sinne von Artikel 1 der vorerwähnten Richtlinien auf freiwilliger Grundlage für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* abgestimmte Standardvordrucke verwenden können,
 - daß im Fall öffentlicher Bauaufträge - bezüglich des Königreichs Spanien, der Griechischen Republik und der Portugiesischen Republik - öffentliche Auftraggeber im Sinne der Richtlinie 71/305/EWG und - bezüglich der übrigen Mitgliedstaaten - öffentliche Auftraggeber im Sinne der vorgenannten Richtlinie in der durch die Richtlinie 89/440/EWG geänderten Fassung auf freiwilliger Grundlage die "Allgemeine Nomenklatur für öffentliche Bauarbeiten" zur Beschreibung des Auftragsgegenstands verwenden können.
2. Die Mitgliedstaaten werden ersucht, dieser Empfehlung bis zum 1. Januar 1992 nachzukommen und der Kommission bis zu diesem Tag den Wortlaut der zur Durchführung dieser Empfehlung getroffenen Maßnahmen zu übermitteln.
3. Die Mitgliedstaaten werden gebeten, die Kommission bis zum 1. Januar 1993 gegebenenfalls über ihre Erfahrungen betreffend die Anwendung dieser Bestimmungen in Kenntnis zu setzen.

Brüssel, den 24. Oktober 1991

Für die Kommission

Martin Bangemann
Vizepräsident

Fach	Teil	Seite
20	4	3

Anhang

Die im ersten Gedankenstrich der Nummer 1 der vorliegenden Empfehlung erwähnten Standardvordrucke wie auch die zu ihrer Benutzung ergangene Anleitung und die im zweiten Gedankenstrich derselben Nummer erwähnte "Allgemeine Nomenklatur für öffentliche Bauarbeiten" werden gemäß folgender Übersicht veröffentlicht:

Mitgliedstaat	Sprache	Veröffentlichung
Belgien	Deutsch	ABl. Nr. S 217 A vom 16. November 1991
Belgien	Französisch	ABl. Nr. S 217 B vom 16. November 1991
Belgien	Niederländisch	ABl. Nr. S. 217 C vom 16. November 1991
Dänemark	Dänisch	ABl. Nr. S. 217 D vom 16. November 1991
Deutschland	Deutsch	ABl. Nr. S. 217 E vom 16. November 1991
Griechenland (*)	Griechisch	ABl. Nr. S. 217 F vom 16. November 1991
Spanien (*)	Spanisch	ABl. Nr. S. 217 G vom 16. November 1991
Frankreich	Französisch	ABl. Nr. S. 217 H vom 16. November 1991
Irland	Englisch	ABl. Nr. S. 217 I vom 16. November 1991
Italien	Italienisch	ABl. Nr. S. 217 J vom 16. November 1991
Luxemburg	Französisch	ABl. Nr. S. 217 K vom 16. November 1991
Niederlande	Niederländisch	ABl. Nr. S. 217 L vom 16. November 1991
Portugal (*)	Portugiesisch	ABl. Nr. S. 217 M vom 16. November 1991
Vereinigtes Königreich	Englisch	ABl. Nr. S. 217 N vom 16. November 1991

(*) Die Standardvordrucke für diese drei Mitgliedstaaten werden ab dem 1. März 1992 den Erfordernissen der Richtlinien 88/295/EWG und 89/440/EWG angepaßt.

Fach	Teil	Seite
20	4	4

KOMMISSION

Anlage zur Empfehlung 91/561/EWG der Kommission

vom 24. Oktober 1991

über die Standardisierung der Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge ⁽¹⁾

(91/S 217 E-1)

Mitgliedstaat: Deutschland

Sprache: Deutsch

(1) ABI. Nr. L 305 vom 6.11.1991, S. 19.

Fach	Teil	Seite
20	4	5

Anleitung zur Benutzung der Vordrucke

I. Allgemeine Hinweise

1. Die Vordrucke sind zur Vereinfachung der Ausschreibungstexte gedacht, die dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zur Bekanntmachung übermittelt werden müssen. Die Kosten für die Veröffentlichung der Ausschreibungen im *Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* übernimmt die Europäische Gemeinschaft. Unmittelbar nach Veröffentlichung wird der Vergabestelle ein Exemplar der betreffenden Amtsblatt-Ausgabe zugestellt.
2. Es ist den Vergabestellen während eines einstweiligen Versuchszeitraums freigestellt, die Vordrucke zu benutzen.
3. In den Vordrucken werden pro Rubrik bestimmte Schlüsselwörter oder Formulierungen angeboten, die grundsätzlich den geltenden einzelstaatlichen Vorschriften bzw. den für die Vergabe öffentlicher Aufträge geltenden gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen inhaltlich entsprechen.
4. Die Schlüsselwörter oder vorgegebenen Formulierungen sollen der Vergabestelle insofern die Arbeit erleichtern, als in den Vordrucken nur mehr die jeweils zutreffenden Schlüsselwörter oder Formulierungen anzukreuzen sind.
5. Für die Rubriken, die mehrere Möglichkeiten anbieten, sind in den Vordrucken Leerzeilen (Code 99) vorgesehen, in die die Vergabestelle anderslautende Formulierungen einsetzen kann, wenn die vorgegebenen Angaben nicht dem jeweiligen Bedarfszweck entsprechen. Dabei ist freilich zu beachten, daß die Länge der Bekanntmachung insgesamt 650 Wörter nicht überschreiten darf.
6. Da mit den Vordrucken auch eine gemeinschaftsweite Standardisierung der sprachlichen Abfassung und Aufmachung der Ausschreibungen erreicht werden soll, treffen mitunter bestimmte Formulierungen für bestimmte Mitgliedstaaten nicht zu. Daß bestimmte Schlüsselwörter oder Formulierungen vorgegeben sind, bedeutet also nicht, daß die Vergabestelle verpflichtet wäre, die entsprechenden Angaben zu liefern, wenn die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften dies nicht ausdrücklich vorsehen.
7. Nach den für öffentliche Aufträge geltenden Gemeinschaftsvorschriften darf eine im Land der Vergabestelle veröffentlichte Bekanntmachung keine anderen als die in der Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Angaben enthalten. Die Verwendung der Vordrucke ist nicht als abweichende Regelung zu diesen Vorschriften zu verstehen. Sie gilt nach wie vor uneingeschränkt, so daß bei abweichenden oder zusätzlichen Angaben nötigenfalls das jeweilige Feld unter Code "99" zu beschriften ist.
8. Die Vergabestelle hat die zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachung auf schnellstem Wege an die auf den Vordrucken angegebene Anschrift zu übermitteln.
9. Die Bekanntmachung darf in den Amtsblättern oder der Presse des Landes des öffentlichen Auftraggebers nicht vor dem Tag der Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden. Dieser Tag der Absendung ist in der Veröffentlichung anzugeben.

Fach	Teil	Seite
20	4	6

10. Die Vergabestelle muß den Tag der Absendung belegen können. Als Tag der Absendung gilt das tatsächliche Datum der Posteinlieferung und nicht das in den übermittelten Unterlagen angegebene Datum, das u.U. vor dem effektiven Aufgabedatum liegen kann.
11. Im Falle des beschleunigten Verfahrens (nicht offenes Verfahren oder Verhandlungsverfahren) muß die Bekanntmachung per Fernschreiben, Telegramm oder Fernkopierer übermittelt werden.
12. In den Vordrucken wird soweit wie möglich auf die in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften verwiesen. Sollten letztere im jeweiligen Fall jedoch nicht zutreffen oder zwischenzeitlich geändert worden sein, sind die unkorrekten oder ungültig gewordenen Verweise möglichst von den Vergabestellen zu streichen.

II. Besondere Anweisungen

1. Beschreibung des Auftrags

Der Auftragsgegenstand, d.h. Art und Umfang der Leistungen (bei Bauaufträgen) bzw. Art und Menge der zu liefernden Waren (bei Lieferaufträgen), ist in sehr kurz gefaßter Form zu beschreiben. Hierfür sind folgende vier wesentliche Angaben einzusetzen:

- a) Die dem Bauvorhaben oder Lieferauftrag von seiten der Vergabestelle zugeordnete Vergabenummer;
- b) die eigentliche Beschreibung des Auftragsgegenstandes; hier sind lediglich die absolut unerläßlichen Angaben einzusetzen, um auf Sinn und Zweck des zu vergebenden Auftrags hinzuweisen und auf seiten potentiellere Teilnehmer an dem Verfahren Interesse zu wecken, da alle näheren Angaben den einschlägigen Verdingungsunterlagen (Leistungsbeschreibung) zu entnehmen sind.
 - Bei Bauausschreibungen ist der Detaillierungsgrad entsprechend den einzelnen Rubriken der "Allgemeinen Nomenklatur für öffentliche Bauarbeiten" ausreichend;
 - bei Lieferausschreibungen genügen allgemeine Angaben zur Bezeichnung der zu liefernden Waren, ggf. vervollständigt durch Angabe der Norm oder technischen Spezifikation, der die Waren entsprechen müssen;
- c) Angabe über den Auftragsumfang, ausgedrückt in einer Maßeinheit;
- d) veranschlagter Gesamtauftragswert ohne Mehrwertsteuer.

Umfaßt ein und derselbe Auftrag mehrere Bauleistungen oder Waren verschiedener Kategorien (z.B. Bau einer Autobahn mit einer Talbrücke), so kann für jede einzelne Auftragsposition nach dem o.a. Schema, d.h. je 4 Angaben in der angegebenen Reihenfolge, vorgegangen werden.

Die Angaben gemäß den Buchstaben a) und d) sind nach den EG-Bestimmungen nicht zwingend vorgeschrieben. Allerdings tragen sie dazu bei, den Auftrag (auch mit Hinblick auf Rückfragen) besser zu situieren und den Markt transparenter zu gestalten.

Fach	Teil	Seite
20	4	7

2. Aufteilung in Lose (*Bauaufträge*)

Möchte eine Vergabestelle die Größenordnung der einzelnen Lose mit Hilfe anderer Angaben bezeichnen, so hat sie hierfür das Feld "99" zu benutzen.

3. Erbringen von Planungsleistungen (*Bauaufträge*)

Angaben über den Zweck des Bauwerks oder des Auftrags, wenn dieser auch die Erstellung von Entwürfen umfaßt.

4. Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen oder Betrag und Zahlungsmodalitäten für die Anforderung der sachdienlichen Unterlagen

Diese Rubrik ist entsprechend den einschlägigen Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten auszufüllen.

5. Angabe von Fristen

Fristen sind unter Berücksichtigung der in den Richtlinien vorgesehenen Mindestfristen unter Angabe eines präzisen Stichdatums festzulegen. Bei der Berechnung einer Frist darf der Tag der Absendung nicht mitgezählt werden.

Nach den Richtlinien 88/295/EWG (Lieferaufträge) und 89/440/EWG (Bauaufträge) sind folgende Mindestfristen unbedingt einzuhalten:

- offenes Verfahren: 52 Tage für den Eingang der Angebote (im Falle der Veröffentlichung einer Bekanntmachung zur Vorinformation verkürzt sich diese Frist bei Bauausschreibungen auf 36 Tage);
- nicht offenes Verfahren: 37 Tage für den Eingang der Teilnahmeanträge bzw. 40 Tage für den Eingang der Angebote (im Falle der Veröffentlichung einer Bekanntmachung zur Vorinformation verkürzt sich diese Frist bei Bauausschreibungen auf 26 Tage), beim beschleunigten Verfahren verkürzt sich diese Frist auf 15 bzw. 10 Tage;
- Verhandlungsverfahren: hier gelten die gleichen Fristen wie für das nicht offene Verfahren.

6. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen

Im Sinne der Transparenz ist es wünschenswert, daß die Vergabestelle (unter Code 99) die grundlegenden Zahlungsmodalitäten und die Zahlungsfristen (Vorauszahlungen, Anzahlungen, Abschlagszahlungen und Schlußzahlung) ausdrücklich nennt und gegebenenfalls angibt, ob und zu welchem Satz Verzugszinsen vorgesehen sind.

7. Geforderte Eignungsnachweise (*Bauaufträge*)

Die Vergabestellen sollten den Teilnehmern an einer Ausschreibung die Möglichkeit bieten, als Nachweis ihrer Eignung eine Bescheinigung über deren Eintragung in ein Berufsregister anerkannter Unternehmen (ggf. ergänzt durch zusätzliche Angaben über ihre Qualifizierung, sofern dies nicht aus der vorgenannten Bescheinigung hervorgeht) vorzulegen oder diesen Nachweis durch Vorlage anderer Unterlagen jeder Art erbringen zu können, anhand deren die Vergabestelle die Eignung des Unternehmens in bezug auf den Auftragsgegenstand beurteilen kann.

Fach	Teil	Seite
20	4	8

Deshalb ist in dem Fragebogen der Teil für die Angaben zur Lage der Unternehmen und zu den wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen, die der Unternehmer zu erfüllen hat, in zwei Teile untergliedert worden, d.h. in einen ersten Teil für die in ein amtliches Register eingetragenen Unternehmer und in einem zweiten Teil für die nicht in ein solches Register eingetragenen Unternehmer.

Der erste Teil (Eintragung in ein amtliches Register) enthält - im Gegensatz zum zweiten Teil - keine Angaben zu Voraussetzungen, deren Erfüllung bereits durch die Eintragung selbst als nachgewiesen gelten kann.

8. Kriterien für die Auftragserteilung

Die in dieser Rubrik angegebenen Kriterien, nach denen das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot beurteilt wird, gelten nur für die in den Richtlinien über öffentliche Aufträge angegebenen Fälle. Sie sind also weder zwingend vorgeschrieben noch vorrangig. Möchte eine Vergabestelle nach anderen Zuschlagskriterien verfahren, so hat sie diese hinter die bereits im Vordruck angegebenen Kriterien einzusetzen. Möchte die Vergabestelle darüber hinaus zum Ausdruck bringen, in welcher Rangfolge die Kriterien Anwendung finden, so hat sie die dafür vorgesehenen Felder entsprechend zu numerieren. Anderenfalls genügt es, die jeweils zutreffenden Felder anzukreuzen. Verweise auf die Verdingungsunterlagen oder auf die Aufforderung zur Angebotsabgabe sind nur in den Fällen zulässig, wo das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot als Zuschlagskriterium gilt.

9. Sonstige Angaben

Diese Rubrik soll alle Angaben enthalten, die der Vergabestelle zweckdienlich erscheinen, aber nicht durch die übrigen vorgegebenen Rubriken abgedeckt sind. Hierunter fallen insbesondere auch Angaben über im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht bestehende Maßnahmen zur Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen (vgl. Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache 31/87). Angaben dieser Art sind in die dafür vorgesehene Rubrik "Ausführungsbedingungen" einzusetzen. Bei nicht offenen Verfahren (Bauaufträge) hat die Vergabestelle gegebenenfalls das Feld unter Code 99 dieser Rubrik für Angaben über die Mindest-/Höchstzahl von Unternehmen, die sie zur Angebotsabgabe aufzufordern gedenkt (5 bis 20 Unternehmen), zu benutzen.

10. Name und Anschrift des oder der Auftragnehmer(s), Art und Menge der gelieferten Waren und gezahlter Preis oder Preisspanne (Lieferaufträge, vergebene Aufträge)

Hier genügen Name und Anschrift des oder der Bieter(s), der/die den Zuschlag erhalten haben.

NB: Die Muster für Bekanntmachungen von Vorinformationsverfahren (Bauaufträge) und öffentliche Baukonzessionen liegen einstweilen noch nicht als standardisierte Vordrucke vor. Dies entbindet die Vergabestellen jedoch nicht von ihrer Verpflichtung, Bekanntmachungen dieser Art in Übereinstimmung mit den in der Richtlinie 89/440/EWG festgelegten Bekanntmachungsmustern in der in das jeweilige nationale Recht umgesetzten Form abzufassen.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Richtlinie 88/295/EWG

DE 2416 DE

Veröffentlichung im:

Supplement zum Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

2, Rue Mercier, L-2985 Luxemburg

Fernschreiber: 2731 Pubof Lu, Fernkopierer: 490003 und 495719

DEUTSCHLAND**LIEFERAUFTRÄGE
OFFENES VERFAHREN**

Aktenzeichen: _____

Zuständig für die Bearbeitung: _____

01a

Name

51

Straße

52

Postleitzahl

53

Telefon

54

Telex

55

Ort

56

Postfach

57

Telefax

58**02a****01**

Öffentliche Ausschreibung (§ 3 Nr. 1 (1) VOL/A)

02b**01**

Kauf

02

Leasing

03

Miete

04

Mietkauf

05

Pachtkauf

06

Ratenkauf

(1)

09**03a**

Geographische Angabe

03b

Art

01

Menge

02

Art

03

Menge

04

Art

05

Menge

06

Art	07	
Menge	08	
Art	09	
Menge	10	
Veranschlagter Gesamtauftragswert ohne MwSt.		90
		Währung 91 (2)

03c

Möglichkeit, ein Angebot einzureichen für

☐ 01 einen oder mehrere Teile der Lieferungen☐ die Gesamtheit der Lieferungen

03d

Nein

☐ 01

Ja

☐ 02

Aus folgenden Gründen

☐ 03

Fehlen von Bestimmungen oder technischen Möglichkeiten zur Feststellung der Übereinstimmung.

☐ 04

Kollision mit anderen Gemeinschaftsinstrumenten (§ 8a Ziff. 3 VOL/A).

☐ 05

Unverhältnismäßig hohe Kosten oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Inkompatibilität mit bereits benutzten Anlagen.

☐ 06

Innovatives Vorhaben, bei dem die Anwendung bestehender Normen nicht angemessen wäre.

04a

• Monate

Tage

Ab

 / /

• bis

 / /

• (1)

05a

Anschrift und Dienststelle wie unter Ziffer 1

Anschrift und/oder Dienststelle abweichend von Ziffer 1

Name

Straße

Postleitzahl

Telefon

Telex

Ort

Postfach

Telefax

DESHODE

05b**05c**

Aktenzeichen

Gebühr

Wird erstattet

Zahlungsart

Empfänger

Kontonummer

Kontoführendes Institut

(1) 99

01

02

04

05

08

10

11

12

Ja

in bar

Postüberweisung

Nein

Scheck

Banküberweisung

Währung

03

(2)

06a**06b**

Aktenzeichen

Anschrift und Dienststelle wie unter Ziffer 1

Anschrift und/oder Dienststelle abweichend von Ziffer 1

Name

Straße

Postleitzahl

Telefon

Telex

51

52

53

54

55

Ort

Postfach

Telefax

06c

Deutsch

Sonstige

(3)

07a

01

Vertreter des Auftraggebers

(1) 99

07b

Datum 01 / / Uhrzeit 02 : :
 Ort 03 Anschrift wie unter Ziffer 1 04 Anschrift wie unter Ziffer 6.b)
 Abweichende Anschrift

Name

 51

Straße

 52

Postleitzahl

 53

Telefon

 55

Telex

 57

Ort

 54

Postfach

 56

Telefax

 58 **08a**

(§ 14 VOL/A und § 18 VOL/B)

01 Sicherheitsleistungen
 Betrag 02

Währung (2) 04 Stellung eines tauglichen, vom Auftraggeber anerkannten Bürgen (§ 18 Nr. 1 VOL/B) 05 Hinterlegung von gezogenen Wechseln, die bei Sicht zahlbar und angenommen sind (§ 18 Nr. 1 VOL/B)

(1)

 99 **09a**

(§ 17 VOL/B)

 01 Abschlagszahlungen entsprechend dem Wert der gelieferten Gegenstände (§ 17 Nr. 3 VOL/B) 02 Bezahlung selbständiger Teilleistungen (§ 17 Nr. 2 VOL/B)

(1)

 99 **10a** 01 Bietergemeinschaften nach § 7a Nr. 1(6) VOL/A

(1)

 99 **11a** 01 Nachweis der Eintragung im Berufsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes der Gemeinschaft, in dem er ansässig ist. 02 Auszug aus dem Strafregister oder - in Ermangelung eines solchen - gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde seines Ursprungs- oder Herkunftslandes.

☐ 03 Bescheinigung der zuständigen Stelle des Mitgliedstaates (*), aus der hervorgeht, daß der Unternehmer seine Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialbeiträge nach den Rechtsvorschriften des Landes (*) erfüllt hat.

(*) ☐ 04 des öffentlichen Auftraggebers ☐ 05 in dem der Unternehmer ansässig ist

☐ 06 Bescheinigung der zuständigen Stelle des Mitgliedstaates (**), aus der hervorgeht, daß der Unternehmer seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes (**) erfüllt hat.

(**) ☐ 07 des öffentlichen Auftraggebers ☐ 08 in dem der Unternehmer ansässig ist

☐ 09 Entsprechende Bankerklärungen.

☐ 10 Vorlage von Bilanzen oder Bilanzauszügen des Unternehmens.

☐ 11 Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens und über den Umsatz mit den Waren, die Gegenstand der Ausschreibung sind, in den letzten drei Geschäftsjahren.

☐ 12 Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Lieferungen mit Angabe des Rechnungswerts, des Zeitpunkts sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber.

☐ 13 Beschreibung der technischen Ausrüstung, der Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie der Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens.

☐ 14 Erklärung über die Techniker oder die technischen Stellen, unabhängig davon, ob sie dem Unternehmen angeschlossen sind oder nicht, und zwar insbesondere über diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind.

☐ 15 Muster, Beschreibungen und/oder Fotografien der zu liefernden Erzeugnisse.

☐ 16 Konformitätsbescheinigungen von amtlichen Qualitätskontrollinstituten oder -dienststellen.

☐ 17 Möglichkeit einer Kontrolle vor Ort.

(1) ☐ 99 _____

12a

• Monate ☐ 01 _____ Tage ☐ 02 _____ Ab ☐ 03 ____ / ____ / ____
 • bis ☐ 04 ____ / ____ / ____
 • (1) ☐ 99 _____

13a

- ☐ 01 Niedrigster Preis
- Wirtschaftlich vorteilhaftestes Angebot nach folgenden Kriterien

☐ 02 Preis	☐ 03 Lieferfrist	☐ 04 Betriebskosten
☐ 05 Rentabilität	☐ 06 Qualität	☐ 07 Ästhetik und Funktionalität
☐ 08 technischer Wert	☐ 09 Kundendienst	☐ 10 technische Unterstützung
☐ 11 sonstige Kriterien		
- ☐ 12 Siehe Verdingungsunterlagen

14a

• Administrative Auskünfte

Anschrift und Dienststelle wie unter Ziffer 1

Anschrift und/oder Dienststelle abweichend von Ziffer 1

Name	51		
Straße	52		
Postleitzahl	53	Ort	54
Telefon	55	Postfach	56
Telex	57	Telefax	58

• Technische Auskünfte

Anschrift und Dienststelle wie unter Ziffer 1

Anschrift und/oder Dienststelle abweichend von Ziffer 1

Name	61		
Straße	62		
Postleitzahl	63	Ort	64
Telefon	65	Postfach	66
Telex	67	Telefax	68

• Ausführungsbedingungen (gegebenenfalls)

03	
---------------------------------	----------------------

(1) 99	
-------------------------------------	----------------------

15a**16a**

(4)

(1) Die mit dem Code 99 versehenen Felder sind für anderslautende Formulierungen in den Fällen vorgesehen, in denen die vorgegebenen Formulierungen nicht zutreffen.

(2) Währungscode:	FFR-Französischer Franc	UKL-Pfund Sterling	PTA-Peseta	HFL-Gulden	ESC-Escudo
	BFR-Belgischer Franc	DM-Deutsche Mark	LIT-Italienische Lira	IRL-Irisches Pfund	
	DKA-Drachme	ECU	DKR-Dänische Krone	LFR-Luxemburgischer Franc	
(3) Sprachencode:	DA-Dänisch	DE-Deutsch	ES-Spanisch		
	EN-Englisch	FR-Französisch	GR-Griechisch		
	IT-Italienisch	NL-Niederländisch	PT-Portugiesisch		

N.B. Andere Sprachen ohne Abkürzungen ausfüllen.

(4) Wird vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften ausgefüllt.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Richtlinie 88/295/EWG

DE 2120 DE

Veröffentlichung im:

Supplement zum Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

2, Rue Mercier, L-2985 Luxemburg

Fernschreiber: 2731 Pubof Lu, Fernkopierer: 490003 und 495719

DEUTSCHLAND**LIEFERAUFTRÄGE
NICHTOFFENES VERFAHREN**

Aktenzeichen: _____

Zuständig für die Bearbeitung: _____

Name

Straße

Postleitzahl

Telefon

Telex

Ort

Postfach

Telefax

[§ 3 Nr. 1(2) VOL/A]

☐ Beschränkte Ausschreibung☐ Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb☐ Kauf☐ Leasing☐ Miete☐ Mietkauf☐ Pachtkauf☐ Ratenkauf

(1)

Geographische Angabe

Art

Menge

Art

Menge

Art	
Menge	
Art	
Menge	
Art	
Menge	
Veranschlagter Gesamtauftragswert ohne MwSt.	Währung (2)

Möglichkeit, ein Angebot einzureichen für

☐ einen oder mehrere Teile der Lieferungen ☐ die Gesamtheit der Lieferungen

Nein ☐ Ja ☐

Aus folgenden Gründen

☐ Fehlen von Bestimmungen oder technischen Möglichkeiten zur Feststellung der Übereinstimmung.

☐ Kollision mit anderen Gemeinschaftsinstrumenten (§ 8a Ziff. 3 VOL/A).

☐ Unverhältnismäßig hohe Kosten oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Inkompatibilität mit bereits benutzten Anlagen.

☐ Innovatives Vorhaben, bei dem die Anwendung bestehender Normen nicht angemessen wäre.

• Monate Tage Ab / /

• bis / /

• (1)

☐ Bietergemeinschaften nach § 7 Nr 1(2) VOL/A

(1)

/ /

DE 120 DE

06bAktenzeichen Anschrift und Dienststelle wie unter Ziffer 1

Anschrift und/oder Dienststelle abweichend von Ziffer 1

Name

Straße

Postleitzahl Ort

Telefon Postfach

Telex Telefax

06cDeutsch Sonstige (3)**07a** / /**08a**

- Nachweis der Eintragung im Berufsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes der Gemeinschaft, in dem er ansässig ist.
- Auszug aus dem Strafregister oder - in Ermangelung eines solchen - gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde seines Ursprungs- oder Herkunftslandes.
- Bescheinigung der zuständigen Stelle des Mitgliedstaates (*), aus der hervorgeht, daß der Unternehmer seine Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialbeiträge nach den Rechtsvorschriften des Landes (*) erfüllt hat.
- (*) des öffentlichen Auftraggebers in dem der Unternehmer ansässig ist
- Bescheinigung der zuständigen Stelle des Mitgliedstaates (**), aus der hervorgeht, daß der Unternehmer seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes (**) erfüllt hat.
- (**) des öffentlichen Auftraggebers in dem der Unternehmer ansässig ist
- Entsprechende Bankerklärungen.
- Vorlage von Bilanzen oder Bilanzauszügen des Unternehmens.
- Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens und über den Umsatz mit den Waren, die Gegenstand der Ausschreibung sind, in den letzten drei Geschäftsjahren.
- Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Lieferungen mit Angabe des Rechnungswerts, des Zeitpunkts sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber.
- Beschreibung der technischen Ausrüstung, der Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie der Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens.
- Erklärung über die Techniker oder die technischen Stellen, unabhängig davon, ob sie dem Unternehmen angeschlossen sind oder nicht, und zwar insbesondere über diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind.

- ☐ Muster, Beschreibungen und/oder Fotografien der zu liefernden Erzeugnisse.
- ☐ Konformitätsbescheinigungen von amtlichen Qualitätskontrollinstituten oder -dienststellen.
- ☐ Möglichkeit einer Kontrolle vor Ort.

(1)

- ☐ Niedrigster Preis
- ☐ Wirtschaftlich vorteilhaftestes Angebot nach folgenden Kriterien

☐ 02 Preis	☐ Lieferfrist	☐ Betriebskosten
☐ 05 Rentabilität	☐ Qualität	☐ Ästhetik und Funktion
☐ 08 technischer Wert	☐ Kundendienst	☐ technische Unterstützung
☐ 11 sonstige Kriterien		
- ☐ In der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannte Kriterien

III. Administrative Auskünfte

Anschrift und Dienststelle wie unter Ziffer I

Anschrift und/oder Dienststelle abweichend von Ziffer I

Name

Straße

Postleitzahl

Telefon

Telex

Ort

Postfach

Telefax

Technische Auskünfte

Anschrift und Dienststelle wie unter Ziffer I

Anschrift und/oder Dienststelle abweichend von Ziffer I

Name

Straße

Postleitzahl

Telefon

Telex

Ort

Postfach

Telefax

Ausführungsbedingungen (gegebenenfalls)

(1)

DE2120DE

--	--

--	--

(1) Die mit dem Code 99 versehenen Felder sind für anderslautende Formulierungen in den Fällen vorgesehen, in denen die vorgegebenen Formulierungen nicht zutreffen.					
(2) Währungs- code:	FFR-Französischer Franc	UKL-Pfund Sterling	PTA-Peseta	HFL-Gulden	ESC-Escudo
	BFR-Belgischer Franc	DM-Deutsche Mark	LIT-Italienische Lira	IRL-Irisches Pfund	
	DKA-Drachme	ECU	DKR-Dänische Krone	LFR-Luxemburgischer Franc	
(3) Sprachencode:	DA-Dänisch	DE-Deutsch	ES-Spanisch		
	EN-Englisch	FR-Französisch	GR-Griechisch		
	IT-Italienisch	NL-Niederländisch	PT-Portugiesisch		
N.B. Andere Sprachen ohne Abkürzungen ausfüllen.					
(4) Wird vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften ausgefüllt.					

DE2140DE

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Veröffentlichung im:

Supplement zum Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

2, Rue Mercier, L-2985 Luxemburg

Fernschreiber: 2731 Pubof Lu, Fernkopierer: 490003 und 495719

Richtlinie 88/295/EWG

DEUTSCHLAND**LIEFERAUFTRÄGE
VERHANDLUNGSVERFAHREN**

Aktenzeichen: _____

Zuständig für die Bearbeitung: _____

Name

Straße

Postleitzahl

Telefon

Telex

Ort

Postfach

Telefax

Verhandlungsverfahren

(§ 3a Nr. 1(3) VOL 23)

☐ Kauf☐ Mietkauf☐ Leasing☐ Pachtkauf☐ Miete☐ Ratenkauf

(1) _____

Geographische Angabe

Art

Menge

VOL 23

Stand 04/92

Art	
Menge	
Art	
Menge	
Art	
Menge	
Art	
Menge	

Veranschlagter Gesamtauftragswert ohne MwSt

Währung

(2)

Möglichkeit, ein Angebot einzureichen für

☐ einen oder mehrere Teile der Lieferungen☐ die Gesamtheit der LieferungenNein ☐Ja ☐

Aus folgenden Gründen

☐

Fehlen von Bestimmungen oder technischen Möglichkeiten zur Feststellung der Übereinstimmung.

☐

Kollision mit anderen Gemeinschaftsinstrumenten (§ 8a Ziff. 3 VOL/A).

☐

Unverhältnismäßig hohe Kosten oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Inkompatibilität mit bereits benutzten Anlagen.

☐

Innovatives Vorhaben, bei dem die Anwendung bestehender Normen nicht angemessen wäre.

• Monate Tage Ab • bis • (1)

DE2140DF

05a☐ **01** Bietergemeinschaften nach § 7 Nr. 1(2) VOL/A

(1)

☐ **99****06a**☐ **01** / /**06b**

Aktenzeichen

☐ **01**

Anschrift und Dienststelle wie unter Ziffer 1

☐ **02**

Anschrift und/oder Dienststelle abweichend von Ziffer 1

Name

☐ **51**

Straße

☐ **52**

Postleitzahl

☐ **53**

Ort

☐ **54**

Telefon

☐ **55**

Postfach

☐ **56**

Telex

☐ **57**

Telefax

☐ **58****06c**

Deutsch

☐ **01**

Sonstige

☐ **02**

(3)

07a☐ **01** Nachweis der Eintragung im Berufsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes der Gemeinschaft, in dem er ansässig ist.☐ **02** Auszug aus dem Strafregister oder - in Ermangelung eines solchen - gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde seines Ursprungs- oder Herkunftslandes.☐ **03** Bescheinigung der zuständigen Stelle des Mitgliedstaates (*), aus der hervorgeht, daß der Unternehmer seine Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialbeiträge nach den Rechtsvorschriften des Landes (*) erfüllt hat.(*) ☐ **04** des öffentlichen Auftraggebers☐ **05** in dem der Unternehmer ansässig ist☐ **06** Bescheinigung der zuständigen Stelle des Mitgliedstaates (**), aus der hervorgeht, daß der Unternehmer seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes (**) erfüllt hat.(**) ☐ **07** des öffentlichen Auftraggebers☐ **08** in dem der Unternehmer ansässig ist☐ **09** Entsprechende Bankerklärungen.☐ **10** Vorlage von Bilanzen oder Bilanzauszügen des Unternehmens.☐ **11** Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens und über den Umsatz mit den Waren, die Gegenstand der Ausschreibung sind, in den letzten drei Geschäftsjahren.

12

Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Lieferungen mit Angabe des Rechnungswerts, des Zeitpunkts sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber.

13

Beschreibung der technischen Ausrüstung, der Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie der Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens.

14

Erklärung über die Techniker oder die technischen Stellen, unabhängig davon, ob sie dem Unternehmen angeschlossen sind oder nicht, und zwar insbesondere über diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind.

15

Muster, Beschreibungen und/oder Fotografien der zu liefernden Erzeugnisse.

16

Konformitätsbescheinigungen von amtlichen Qualitätskontrollinstituten oder -dienststellen.

17

Möglichkeit einer Kontrolle vor Ort.

(1)

99

88a

Name

31

Straße

32

Postleitzahl

33

Ort

34

Land

35

89a

AbLEG.Nr.

36

vom

37 / /

90a

• Administrative Auskünfte

Anschrift und Dienststelle wie unter Ziffer 1

38

Anschrift und/oder Dienststelle abweichend von Ziffer 1

Name

39

Straße

40

Postleitzahl

41

Telefon

42

Telex

43

Ort

44

Postfach

45

Telefax

46

- Technische Auskünfte

Anschrift und Dienststelle wie unter Ziffer 1

Anschrift und/oder Dienststelle abweichend von Ziffer 1

Name

Straße

Postleitzahl

Ort

Telefon

Postfach

Telex

Telefax

- Ausführungsbedingungen (gegebenenfalls)

• (1)

(4)

(1) Die mit dem Code 99 versehenen Felder sind für anderslautende Formulierungen in den Fällen vorgesehen, in denen die vorgegebenen Formulierungen nicht zutreffen.

(2) Währungs- code:	FFR-Französischer Franc	UKL-Pfund Sterling	PTA-Peseta	HFL-Gulden	ESC-Escudo
	BFR-Belgischer Franc	DM-Deutsche Mark	LIT-Italienische Lira	IRL-Irisches Pfund	
	DKA-Drachme	ECU	DKR-Dänische Krone	LFR-Luxemburgischer Franc	

(3) Sprachencode:	DA-Dänisch	DE-Deutsch	ES-Spanisch
	EN-Englisch	FR-Französisch	GR-Griechisch
	IT-Italienisch	NL-Niederländisch	PT-Portugiesisch

N.B. Andere Sprachen ohne Abkürzungen ausfüllen.

(4) Wird vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften ausgefüllt.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Veröffentlichung im:

Supplement zum Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

2, Rue Mercier, L-2985 Luxemburg

Fernschreiber: 2731 Pubof Lu, Fernkopierer: 490003 und 495719

Richtlinie 88/295/EWG

DEUTSCHLAND**LIEFERAUFTRÄGE
VERGEBENE AUFTRÄGE**

Aktenzeichen: _____

Zuständig für die Bearbeitung: _____

Name

Straße

Postleitzahl

Telefon

Telex

Ort

Postfach

Telefax



Öffentliche Ausschreibung



Beschränkte Ausschreibung

Beschränkte Ausschreibung nach
öffentlichem Teilnahmewettbewerb

Verhandlungsverfahren

Gründe

• Abgegebene Angebote



nicht ordnungsgemäß



unannehmbar



im Rahmen eines



offenen Verfahrens



nicht offenen Verfahrens

• Keine Angebote im Rahmen eines



offenen Verfahrens



nicht offenen Verfahrens

• Gegenstände, die nur zum Zweck von Forschungen, Versuchen, Untersuchungen oder Entwicklungen hergestellt werden



Lieferung von einem bestimmten Unternehmen durchzuführen wegen



technischer Besonderheit



künstlerischer Besonderheit



Schutz eines Ausschließlichen Rechts

• Zwingende Dringlichkeit im Zusammenhang mit Ereignissen, die der öffentliche Auftraggeber nicht voraussehen konnte



Zusätzliche, vom ursprünglichen Unternehmer durchgeführte Lieferungen, die zur Erneuerung oder Erweiterung von früheren Lieferungen oder bestehenden Einrichtungen bestimmt sind

03a

04a

- 01 ☐ Niedrigster Preis
- Wirtschaftlich vorteilhaftestes Angebot nach folgenden Kriterien

- | | | |
|--|--|---|
| 02 ☐ Preis | 03 ☐ Lieferfrist | 04 ☐ Betriebskosten |
| 05 ☐ Rentabilität | 06 ☐ Qualität | 07 ☐ Ästhetik und Funktionalität |
| 08 ☐ technischer Wert | 09 ☐ Kundendienst | 10 ☐ technische Unterstützung |
| 11 ☐ sonstige Kriterien | | |

05a

01

09a

01

10a

- Nicht veröffentlicht
 - Veröffentlicht im AB1.EG Nr. S
- Informationsnummer im
Inhaltsverzeichnis des AB1.EG

01

02

04

/S

vom

03

/

/

11a

12a

(4)

(1) Die mit dem Code 99 versehenen Felder sind für anderslautende Formulierungen in den Fällen vorgesehen, in denen die vorgegebenen Formulierungen nicht zutreffen.

(2) Währungs- code:	FFR-Französischer Franc	UKL-Pfund Sterling	PTA-Peseta	HFL-Gulden	ESC-Escudo
	BFR-Belgischer Franc	DM-Deutsche Mark	LIT-Italienische Lira	IRL-Irisches Pfund	
	DKA-Drachme	ECU	DKR-Dänische Krone	LFR-Luxemburgischer Franc	
(3) Sprachencode:	DA-Dänisch	DE-Deutsch	ES-Spanisch		
	EN-Englisch	FR-Französisch	GR-Griechisch		
	IT-Italienisch	NL-Niederländisch	PT-Portugiesisch		

N.B. Andere Sprachen ohne Abkürzungen ausfüllen.

(4) Wird vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften ausgefüllt.

Name Straße Postleitzahl Ort Land	Art Menge Veranschlagter Gesamtauftragswert ohne MwSt.	Preis (ohne MwSt.) Preisspanne (ohne MwSt.) Minimum Maximum Währung (2)
Name Straße Postleitzahl Ort Land	Art Menge Veranschlagter Gesamtauftragswert ohne MwSt.	Preis (ohne MwSt.) Preisspanne (ohne MwSt.) Minimum Maximum Währung (2)
Name Straße Postleitzahl Ort Land	Art Menge Veranschlagter Gesamtauftragswert ohne MwSt.	Preis (ohne MwSt.) Preisspanne (ohne MwSt.) Minimum Maximum Währung (2)

Das Fach 20 Teil 5

wird neu aufgenommen:

Fach	Teil	Seite
20	5	1

Übersicht über die zu beachtenden Fristen bei Verfahren nach der novellierten LKR (EG-Richtlinie 77/62/EWG) ¹⁾

Vergabeverfahren	Anlaß	Frist (Anzahl der Tage) ²⁾	Bemerkungen
Offenes Verfahren (= Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A)	- Abgabe der Unterlagen	- innerhalb von 4 Arbeitstagen	- nach rechtzeitiger Anforderung; gerechnet nach Eingang des Antrags
	- Auskünfte über die Verdingungsunterlagen	- bis spätestens 6 Tage	- nach rechtzeitiger Anforderung; gerechnet vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote
	- Eingang der Angebote	- mindestens 52 Tage	- gerechnet vom Tage der Absendung der Bekanntmachung an; bei Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ausgelegte Verdingungsunterlagen ist die Frist entsprechend zu verlängern
Nicht offenes Verfahren (= durch öffentlichen Teilnahmewettbewerb eingeleitete Beschränkte Ausschreibung oder Freihändige Vergabe nach VOL/A)	a) Regelfristen		
	- Auskünfte über die Verdingungsunterlagen	- bis spätestens 6 Tage	- nach rechtzeitiger Anforderung; gerechnet vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote
	- Antrag auf Teilnahme	- mindestens 37 Tage	- alle Bewerber gleichzeitig; gerechnet vom Tage der Absendung der Bekanntmachung
	- Eingang der Angebote	- mindestens 40 Tage	- gerechnet vom Tage der Absendung der Aufforderung; bei Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ausgelegte Verdingungsunterlagen ist die Frist entsprechend zu verlängern
	b) Verkürzte Fristen		- aus Gründen der Dringlichkeit
	- Auskünfte über die Verdingungsunterlagen	- bis spätestens 4 Tage	- nach rechtzeitiger Anforderung; gerechnet vor Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote
	- Antrag auf Teilnahme	- mindestens 15 Tage	- alle Bewerber gleichzeitig; gerechnet vom Tage der Absendung der Bekanntmachung
	- Eingang der Angebote	- mindestens 10 Tage	- gerechnet vom Tage der Absendung der Aufforderung
	- wie nicht offenes Verfahren	- wie nicht offenes Verfahren	- wie nicht offenes Verfahren
Verhandlungsverfahren (mit Vergabebekanntmachung nach § 3a Nr. 1 (3) VOL/A)			
nachrichtlich:			
Bekanntmachung über vergebene Aufträge (ex-post-Transparenz; § 27a (1) VOL/A)	- Mitteilung	- spätestens 48 Tage	- auf dem geeigneten Wege; gerechnet nach Vergabe des Auftrags
Zuschlags- und Bindefrist (vgl. § 19 VOL/A)			

1) vgl. § 18a VOL/A

2) Als Tage gelten alle Tage einschl. Feiertage, Sonntage und Sonnabende; als Arbeitstage Montage bis Freitages mit Ausnahme der Feiertage. (vgl. Anhang III LKR (Fach 20 Teil 3 Seiten 12 bis 15)).

In Fach 30 Teil 0 Seite 1

wird bei Teil 2 das Wort „Teil A“ und in der Klammer der Buchstabe „/A“ ersatzlos gestrichen. Die Zahl „1990“ wird durch „1991“ und in der Klammer die Zahl „45“ durch „215a“ sowie das Datum „6. 3. 1990“ durch „19. 11. 1991“ ersetzt.

Bei Teil 10 wird folgender Satzteil angefügt: „geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV. NW. S. 32)“.

In Fach 50 Teil 0 Seite 2

wird der „Teil 13“ ersatzlos gestrichen, der „Teil 14“ wird „Teil 13“ und folgender neuer „Teil 14“ eingefügt:

„Teil 14 6. 3. 1990 RdErl. d. Finanzministers

Beschaffung von Datenverarbeitungsgeräten; hier: Beachtung des Grundgesetzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 LHO (n.v.)*“

Der „Teil 16“ wird neu aufgenommen:

„Teil 16 18. 11. 1991 RdErl. d. Innenministeriums

Regelungen über den pauschalierten Schadensersatz in BVB-Miete, BVB-Kauf, BVB-Wartung, BVB-Überrassung und BVB-Pflege (SMBl. NW. 20025)*“

Das Fach 56 Teil 0 Seite 1

Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidung wird neu aufgenommen:

„Teil 1 30. 10. 1956 Erl. d. Finanzministers (B 2130 – 3395/IV/56) Richtlinien für die Beschaffung und Unterhaltung der von den Verwaltungsangehörigen des Landes im Dienst zu tragenden Schutzkleidung (SMBl. NW. 203024)*“

„*) In der Loseblattausgabe des VHB-VOL abgedruckt.“

– MBl. NW. 1992 S. 792.

Einzelpreis dieser Nummer 15,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelpreisbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569